

PÄPSTE UND PAPSTTUM

IN VERBINDUNG MIT
ARNE KARSTEN · OTTO KRESTEN
WOLFGANG REINHARD · VOLKER REINHARDT
GÜNTHER WASSILOWSKY · CHRISTOPH WEBER
PETER WIRTH UND HARALD ZIMMERMANN
HERAUSGEGEBEN VON
GEORG DENZLER

BAND 39



ANTON HIERSEMANN · STUTTGART

2011

GESCHICHTE DES KARDINALATS IM MITTELALTER

HERAUSGEGEBEN VON
JÜRGEN DENDORFER UND RALF LÜTZELSCHWAB

Mit Beiträgen von Étienne Anheim, Blake Beattie, Jürgen Dendorfer,
Andreas Fischer, Philippe Genequand, Ralf Lützelshwab, Claudia Märkl,
Werner Maleczek, Marco Pellegrini und Claudia Zey



ANTON HIERSEMANN · STUTTGART

2011

ISBN 978-3-7772-1102-2

Printed in Germany © 2011 Anton Hiersemann KG, Stuttgart

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der Übersetzung. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es auch nicht gestattet, dieses urheberrechtlich geschützte Werk oder Teile daraus in einem photomechanischen, audiovisuellen oder sonstigen Verfahren zu vervielfältigen und zu verbreiten. Diese Genehmigungspflicht gilt ausdrücklich auch für die Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung oder Verbreitung mittels Datenverarbeitungsanlagen und elektronischer Kommunikationssysteme.

Schrift: Sabon

Satz und Druck: Laupp & Göbel GmbH, Nehren

Gedruckt auf einem holzfreien, säurefreien und alterungsbeständigen Papier.

Bindung: Litges & Dopf, Heppenheim

Einbandgestaltung: Alfred Finsterer †, Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	XIII
Einführung (Jürgen Dendorfer/Ralf Lützelshwab)	1
Zur Geschichte des Kardinalats im Mittelalter.	
Ein historiographischer Überblick (Ralf Lützelshwab)	21
I. Der prosopographische Zugriff: Zusammensetzung und Struktur des Kollegs	22
II. Der kanonistisch-ekklesiologische Zugriff: Legitimation des Kardinalats	26
III. Der institutionengeschichtliche Zugriff: Konsens und Konflikt – kardinalizische Ämter und der Einfluss der Kardinäle auf die Regierung der Kirche	30
IV. Der kulturwissenschaftliche Zugriff: Aspekte von Kultur und Kommunikation	35
Quellenkunde	40
I. Quellen zu den Anfängen des Kardinalats im 11. und 12. Jahrhundert (Claudia Zey/Werner Maleczek)	40
II. Quellen des 13. Jahrhunderts (Andreas Fischer)	42
III. Zum avignonesischen Papsttum (1305–1378) (Ralf Lützelshwab)	46
IV. Quellen zu den Kardinalskollegien der drei Obödienzen des Großen Abendländischen Schismas (1378–1417) (Ralf Lützelshwab)	50
V. Schneisen ins Dickicht der Überlieferung des 15. Jahrhunderts (1417–1503) (Claudia Märtl)	53

Entstehung und erste Konsolidierung.

Das Kardinalskollegium zwischen 1049 und 1143 (Claudia Zey)	63
Die Anfänge der kardinalizischen Ordines	63
I. Wer wird Kardinal? Kardinalskarrieren – Zusammensetzung und Struktur des Kollegs	66
1. Der Umfang des Kardinalskollegs	66
2. Herkunft der Kardinäle und Karrierewege	70
3. Motive für Kardinalskreationen	73
4. Die drei Ordines als Strukturelement des Kollegs	75
II. Zwischen Konsens und Konflikt: das Verhältnis von Papst und Kardinälen sowie von Kardinälen untereinander	77
1. Die Kollegialität der Bischöfe (1049–1099)	77
2. Die Beteiligung aller Kardinalsgruppen an den päpstlichen Entscheidungen (1099–1143)	80
III. Zur Theorie des Kardinalats	87
IV. Kulturgeschichte des Kardinalats: Aspekte von Kommunikation und Repräsentation	90
V. Ausblick	93

Die Kardinäle von 1143 bis 1216.

Exklusive Papstwähler und erste Agenten der päpstlichen

<i>plenitudo potestatis</i> (Werner Maleczek)	95
I. Kardinalskreationen	96
1. Zahlen, Größe des Kardinalskollegs	96
2. Kardinalskreationen, Suche nach Motiven	99
2.1 Verwandtschaftliche Beziehungen	100
2.2 Beziehungen zur Heimat	101
2.3 Kuriale Aufsteiger	102
2.4 Prominente von auswärts	103
2.5 Zusammenfassender Überblick	106
II. Das Kardinalskollegium als Ganzes	111
1. Papstwahlen	111
2. Gruppenbildungen innerhalb des Kardinalskollegiums – Opposition zum Papst	120
3. Der Rat der Kardinäle	124

4. Was ist das Kardinalskollegium?	127
5. Die Finanzen des Kardinalskollegiums	133
6. Das Kardinalskollegium in der Öffentlichkeit	135
III. Kardinäle als Einzelne	137
1. Die Kurie als Gerichtshof	137
2. Kardinäle als Legaten	139
3. Kardinäle in der päpstlichen Administration	146
4. Mediale Präsenz der Kardinäle	148
5. Kardinäle als Stifter und Mäzene – Grabdenkmäler	154
Die Kardinäle von 1216 bis 1304: zwischen eigenständigem Handeln und päpstlicher Autorität (Andreas Fischer)	155
I. Wer wird Kardinal? Kardinalskreationen im 13. Jahrhundert und die Zusammensetzung des Kollegiums	157
1. Die Zusammensetzung des Kardinalskollegs	157
a) Zahlenmäßiger Umfang	157
b) Herkunft der Kardinäle	160
c) Vorbildung	162
2. Wege zum Kardinalat	165
a) Einfluss der vorhandenen Kardinäle	165
b) Wer wurde Kardinal?	168
3. Organisationsstruktur des Kollegs: Ämter und informelle Gruppenbildungen	170
II. Papst und Kardinäle – zwischen Konsens und Konflikt	174
1. Wahl des Papstes, Kreation der Kardinäle: Spannungen und Konflikte zwischen den Beteiligten	174
a) Kardinalskreationen	174
b) Papstwahlen	176
2. Kirchenpolitische und institutionelle Teilhabe der Kardinäle	177
a) Legationen	177
b) Alltagsbetrieb an der Kurie	179
3. Materielle Teilhabe	183
4. Gemeinschaftliches Handeln im Zeremoniell: symbolische Aspekte des Zusammenwirkens von Papst und Kardinälen	184
5. Der Einfluss auswärtiger Mächte und der Dissens zwischen Papst und Kardinälen	186

III. Glieder des Papstleibes oder Nachfolger der Apostel?	
Die Legitimation des Kardinalats	193
1. Ekklesiologisch-theologische Metaphern	193
2. Historische Bezüge und ihre rechtliche Dimension: die Kardinäle als Senatoren	197
3. Kanonistische Legitimation kardinalizischen Handelns	199
a) Allgemein	199
b) Hostiensis	201
c) Päpstliche Regelungen für die Sedisvakanz	204
IV. Kultur des Kardinalats: Aspekte der Repräsentation und Kommunikation	210
1. Kardinalizischer Habitus und Repräsentation	210
2. Aspekte der Kommunikation: schriftliche Erzeugnisse der Kardinäle	218
Die Kardinäle des avignonesischen Papsttums (1305–1378). Kreaturen des Papstes, Sachwalter partikularer Interessen und Mäzene (Étienne Anheim/Blake Beattie/Ralf Lützelshwab)	225
I. Wer wird Kardinal? Kardinalskarrieren und Zusammensetzung des Kollegs im 14. Jahrhundert (Ralf Lützelshwab)	226
1. Kreationen	226
2. Das Problem des Nepotismus	227
3. Nationale und regionale Zugehörigkeit	228
4. Ämter und Würden vor der Kardinalskreation	232
5. Der Einfluss weltlicher Mächte	236
6. Dauer der Zugehörigkeit zum Kolleg	238
7. Ordenskardinäle	239
8. Bildungshintergrund und intellektuelles Profil	240
9. Parteiungen innerhalb des Kollegs	243
10. Kuriale Ämter	245
11. Zusammenfassung	246
II. Zur Legitimation des Kardinalats im 14. Jahrhundert (Étienne Anheim)	248
1. Traditionelle Legitimierung und ihre Grenzen	249
2. Das Gewicht der Tradition: die Wiederaufnahme der Debatte bei Theologen und Kanonisten	251
3. Neue Forderungen?	259

III. Papst und Kardinäle – zwischen Konsens und Konflikt (Ralf Lützel Schwab)	264
1. Zeremoniell	264
2. Kommissionen	266
3. Legationen	270
4. Kardinalistische Finanzen und die <i>camera collegii cardinalium</i>	273
5. Interne Konflikte	275
6. Kreationen	278
7. Die Wahlkapitulation 1352	279
IV. Die Kardinäle und das kulturelle Leben im päpstlichen Avignon (Blake Beattie)	281
1. Habitus – Lebenszuschnitt und Lebensweise der Kardinäle	282
2. Kardinäle als Schöpfer von Kultur	290
3. Der Kardinal als Impresario: Förderer und Patron der Kultur	294

Kardinäle, Schisma und Konzil: das Kardinalskolleg im

Großen Abendländischen Schisma (1378–1417) (P. Genequand)	303
I. Das Ende der mittelalterlichen Kirche?	304
II. Konziliarismus und Kardinalskolleg	309
1. Auf dem Weg zum Konziliarismus – drei Theoretiker des 13. und 14. Jahrhunderts	311
2. Vor dem Konzil – Francesco Zabarella und sein <i>Tractatus de schismate</i>	313
III. Papst und Kardinäle	315
IV. Die Kardinäle des Großen Schismas	322
1. Die Kardinalserhebungen der Päpste des Schismas	322
2. Hintergründe der Kreationen – das Beispiel der dritten Kreation Clemens' VII. (1383)	325
3. Die soziale Herkunft der Schisma-Kardinäle	326
4. Ein neues intellektuelles Profil	327
5. Das Ergebnis des Schismas: eine tiefgreifende Transformation des Kardinalskollegs	329
6. Kontinuität der Strukturen – die Kardinäle in der kurialen Verwaltung und als Legaten	330
V. Schlussbetrachtung	333

Papst und Kardinalskolleg im Bannkreis der Konzilien –
 von der Wahl Martins V. bis zum Tod Pauls II. (1417–1471)

(Jürgen Dendorfer/Claudia Märtl)	335
I. Papst und Kardinäle	336
1. Die Kardinäle wählen den Papst und der Papst kreiert die Kardinäle – die Neudefinition tradierter Rollenzuweisungen (Jürgen Dendorfer)	336
a) Die Kardinäle bleiben die Wähler des Papstes	336
b) Die Wahlkapitulationen der Kardinäle	338
c) Die Kardinalskreationen als Prüfstein für das Verhältnis von Kolleg und Papst	341
2. Die Teilhabe der Kardinäle an der Kirchenregierung (Claudia Märtl)	343
a) Formen institutionalisierter Beratung zwischen Papst und Kolleg	346
b) Die Kardinäle leiten die großen kurialen «Behörden»	350
c) Kardinäle in der Verwaltung des Kirchenstaats	353
d) Kardinäle als Legaten	354
e) Finanzielle Wirkungen der Teilhabe an der Kirchenregierung	359
II. Wer wird Kardinal? Kardinalskarrieren und die Zusammensetzung des Kollegs (1417–1471) (Jürgen Dendorfer)	361
1. Die Herkunft der Kardinäle	362
2. Die Prägung und Vorbildung der Kardinäle	365
3. Wie wird man Kardinal? Kardinalskarrieren im 15. Jahrhundert	368
III. Zur Theorie des Kardinalats im konziliaren Zeitalter (Jürgen Dendorfer)	373
1. Die Traktatliteratur im Umfeld des Konstanzer und Basler Konzils und ihr Bild des Kardinalats	374
2. Die Überlegungen des Konstanzer und Basler Konzils zur Kurienreform	376
3. Die nachkonziliare Diskussion – die Traktate <i>De cardinalatu</i>	378
IV. Kulturgeschichte des Kardinalats: Aspekte von Kommunikation und Repräsentation (Claudia Märtl)	384
1. Der Kardinalspalast	384
2. Die Kardinals- <i>familia</i>	386

3. Bibliotheken und Sammlungen der Kardinäle	388
4. Bildliche Darstellungen von Kardinälen	390
5. Grabanlagen und Stiftungen	392
6. Kardinäle als Schriftsteller	395

Das Kardinalskolleg von Sixtus IV. bis Alexander VI.

(1471–1503) (Marco Pellegrini)	399
I. Der neue Papalismus und das Kardinalskolleg	399
1. Sixtus IV. und das Kardinalskolleg – anfängliche Harmonie weicht Konflikten	399
2. Der Triumph des Papalismus und das Gegengift der Wahlkapitulationen	401
3. Finanzielle Gegensätze als Ursache von Gruppenbildungen im Kolleg	403
4. Alexander VI. und das Kolleg – das Wiederaufleben des kardinalizischen Konstitutionalismus	405
5. Die Kardinalsopposition unterstützt die Forderung nach einem Konzil	406
II. Die verbleibenden konstitutionellen Rechte des Kollegs	409
1. Der Reformplan des Jahres 1497 – ein kurzes Aufflackern konstitutioneller Rechte	409
2. Konzilspläne bis zum Conciliabulum von Pisa (1511)	411
3. Die Bedeutung des Kollegs in der Sedisvakanz	413
III. Kardinalskarrieren und -profile	414
1. Die Kurationspraxis der Päpste – das Projekt des «schrankenlosen Nepotismus»	416
2. Entwicklungstendenzen – Zunahme kurialer Karrieristen, Italianisierung und Aristokratisierung des Kollegs	419
3. Die erneuerte Bedeutung des stadtrömischen Adels im Kolleg	424
4. Gruppenbildungen	428
a) Ideelle Lagerbildung um die Kriegs- und Friedenspartei	428
b) Die Politik Alexanders VI. verändert die Faktionen im Kolleg	430
c) Kardinalsparteiungen nach dem Tod Alexanders VI.	433
IV. Öffentliches Bild und Medialität des Kardinalats	434
1. Der «Humanisten»-Kardinal	434

2. Der Renaissancekardinal als Mäzen	439
3. Wohltätigkeit und soziale Stiftungen	442
4. Lebensstil zwischen Jagdleidenschaft und Andachtsübungen	443
Kommentierte Bibliographie	447
Kardinalsliste	463
Quellen- und Literaturverzeichnis	506
I. Quellenverzeichnis	506
II. Literaturverzeichnis	517
Personen- und Ortsregister	577

Entstehung und erste Konsolidierung. Das Kardinalskollegium zwischen 1049 und 1143

von Claudia Zey

Die Anfänge der kardinalistischen Ordines¹

Die Traditionslinien der drei Ordines, die im Hochmittelalter zu einem Kardinalskollegium zusammenwuchsen, reichen bis ins frühe Mittelalter zurück und lassen sich etwa seit 500 fassen. Allerdings fließen die Informationen zu dieser Frühphase ausgesprochen spärlich, so dass sich eine prosopographische Erfassung der Kardinäle bis 1049 von vornherein erübrigt. Die wichtigste Quelle für die Frühzeit ist der *Liber Pontificalis*², dazu treten vereinzelt archäologische Zeugnisse.

Die Erforschung des frühen Kardinalats orientiert sich im Wesentlichen an der begrifflichen Entwicklung des Phänomens. Dabei ist zwischen der wörtlichen Herleitung des Begriffs und seiner Semantik zu unterscheiden. Der Begriff «Kardinal» ist wörtlich abgeleitet von dem zunächst als Adjektiv gebräuchlichen lateinischen Wort *cardinalis* (von lateinisch *cardo* = Türangel, Angelpunkt, Hauptpunkt, Hauptsache und Gelenk). *Cardinalis* bedeutet also primär und klassisch «zum Angelpunkt, zum Hauptpunkt, zur Hauptsache gehörig». Semantisch gibt es für *cardo* im kirchlichen Kontext mehrere Deutungsmöglichkeiten. Die Hauptkirche eines Bistums kann damit ebenso gemeint sein wie der Bischof als Angelpunkt seiner Diözese oder die Kirche von Rom als Angelpunkt der christlichen Kirche insgesamt. Entsprechend vielfältig war zunächst die Verwendung des Begriffs. In erster Linie wurde er für Geistliche benutzt, die an großen und wichtigen Kirchen auch außerhalb Roms tätig waren.

In Verbindung mit der römischen Kirche ist die Bezeichnung «Kardinal» vom 6. bis 8. Jahrhundert zunächst nur für die sieben Diakone der kirchlichen Regionen Roms («ältere» Regionardiakone) bekannt, weil sie sich als Verwalter, Spenden-

¹ Zu den grundlegenden Arbeiten über die Entstehung des Kardinalskollegiums siehe die Bibliographie raisonnée.

² Le Liber pontificalis 1. Texte, introduction et commentaire par l'abbé L. DUCHESNE, Paris 1886.

sammler und in der Armenversorgung im Dienst des römischen Bischofs als dem Angelpunkt des Bistums befanden³. Auch ihre Mitwirkung am päpstlichen Gottesdienst ist seit 750 belegt. Bereits in dieser frühen Phase scheinen die Diakone ihre Dienste in eigenen Kirchen versehen zu haben und wurden damit auch für das römische Kirchensystem immer wichtiger. Aus der einfachen Bestellung eines Priesters für die seelsorgerischen Aufgaben wurde allmählich ein «hierarchisch gegliederter Klerus mit einem Archipresbyter an der Spitze»⁴. Im zehnten Jahrhundert wurde die römische Kirchenverwaltung umgestaltet; anstelle des Sieben-Regionen-Systems wurde ein 12-Regionen-System geschaffen (12 «jüngere» Regionardiakone und sieben Palastdiakone), so dass die Zahl der Diakonien im hochmittelalterlichen Rom idealiter 19 betrug, realiter allerdings unter dieser Zahl blieb⁵.

Seit dem 8. Jahrhundert wurden als zweite Gruppe in der römischen Kirchenhierarchie die Presbyter oder Priester als Kardinäle bezeichnet. Sie hatten an den 25 römischen Hauptkirchen seelsorgerische Pflichten. Diese Hauptkirchen sind aus den spätantiken Titelkirchen hervorgegangen. Die etymologische Herleitung ist unsicher. Wahrscheinlich ist diese Bezeichnung abgeleitet aus den Besitz-Inschriften (*tituli*) an den Privathäusern, die nach den Christenverfolgungen Diokletians als Versammlungsstätten für die christliche Gemeinde und als Wohnungen für die stadtrömischen Priester dienen mussten. Außerdem versahen die Kardinalpriester an den Patriarchalbasiliken Roms den Wochendienst. Die Patriarchalbasiliken sind die ältesten und bedeutendsten römischen Kirchen, namentlich S. Pietro, S. Giovanni in Laterano, S. Maria Maggiore, S. Paolo fuori le mura und S. Lorenzo fuori le mura. Der Anzahl von Titelkirchen und Basiliken entsprechend ist davon auszugehen, dass jeweils fünf Kardinalpriester für eine Basilika zuständig waren. Diese Einteilung veränderte sich im Zuge der Neuordnung des Hebdomadardienstes im 8. Jahrhundert, als die Kardinalbischofe zur exklusiven Betreuung der Lateranbasilika herangezogen wurden. Im 11. Jahrhundert sind dann je sieben Kardinalpriester für den Wochendienst der anderen vier Patriarchalbasiliken vorgesehen, was eine Aufstockung der Anzahl der Titelkirchen von 25 auf 28 bedeutet.

Als dritter und höchster Ordo wurden ebenfalls im 8. Jahrhundert die Bischöfe der im römischen Umland liegenden Bistümer als Kardinäle bezeichnet, weil sie für den Gottesdienst an der päpstlichen Hauptkirche, der Lateranbasilika, im wöchentlichen Wechsel herangezogen wurden⁶. Welche sieben Bistümer im Sub-

³ Dieses und das Folgende im Wesentlichen nach Hüls, Kardinäle, S. 1–44.

⁴ Hüls, Kardinäle, S. 21.

⁵ Siehe unten zur *Descriptio sanctuarii Lateranensis ecclesiae*.

⁶ Vita Stephans III. (768–772) im Liber Pontificalis 1, ed. Duchesne, S. 478.

urbium von Rom als kardinalizisch gelten konnten, wird erstmals 1036 fassbar: Ostia, Porto, Albano, Palestrina, Silva Candida, Labicum und Velletri. In ziemlich rascher Folge vollzogen sich während der kommenden Jahrzehnte Veränderungen an diesem Bestand (Verlegung Labicums nach Tusculum, Vereinigung Ostias mit Velletri, Einbeziehung von Sabina, Ersetzung von Silva Candida durch Segni, Wiederbesetzung Silva Candidas, dann Vereinigung mit Porto, Einbeziehung von Tivoli, zeitweilige Einbeziehung von Nepi), bis schließlich unter Hadrian IV. (1154–1159) nur noch sechs Kardinalbistümer regelmäßig besetzt wurden. Als vornehmste Aufgabe des Kardinalbischofs von Ostia ist bereits gegen Ende des 4. Jahrhunderts die Konsekration des Papstes bekannt. Aus dem 7. Jahrhundert wissen wir, dass auch die Bischöfe von Porto und Velletri in diesen Vorgang einbezogen waren.

Bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts bestehen die drei kardinalizischen Ordines in der römischen Kirche recht locker nebeneinander. Verbunden sind sie durch die liturgischen, seelsorgerischen und administrativen Verpflichtungen. Ein gemeinsames Agieren ist aber nicht feststellbar. Erst als mit Leo IX. die Impulse der kirchlichen Reformbewegung auch in Rom wirkmächtig werden, setzt die Geschichte des Kardinalskollegiums ein. Die rund hundert Jahre zwischen den Anfängen der Kirchenreform in Rom unter Leo IX. (1049–1054) und dem Ende des Pontifikats von Innozenz II. (1130–1143) sind für die Ausbildung des Kardinalskollegiums von entscheidender Bedeutung. Aus einer eher locker verbundenen Gruppe von Kirchenreformern wurde ein fest gefügtes Gremium von Kirchenmännern, das den Papst bei seinen jurisdiktionellen und kirchenpolitischen Aufgaben in beratender und stellvertretender Funktion im Innern der sich ausbildenden Kurie und in der gesamten Christenheit unterstützte. Forciert wurde diese Formierung des Kollegiums und sein Aufstieg zum wichtigsten und alleinigen Berater- und Mitarbeiterzirkel des Papstes durch mehrere Konfliktphasen: zum einen der in den 1060er Jahren aufbrechende Streit zwischen dem Papsttum und dem römisch-deutschen König- bzw. Kaisertum, der sich zuerst im Cadalus-Schisma⁷ und dann im Investiturstreit bzw. dem wibertinischen Schisma⁸ manifestierte; zum anderen Divergenzen im Kardinalskollegium, die sich ebenfalls im wibertinischen Schisma und vor allem im anakletianischen Schisma⁹ niederschlugen.

⁷ Schisma zwischen Bischof Cadalus von Parma als Papst Honorius (II.) (1061–1064) und Papst Alexander II. (1061–1073).

⁸ Schisma zwischen Erzbischof Wibert von Ravenna als Papst Clemens (II.) (1084–1100) und den Päpsten Gregor VII. (1073–1085), Urban II. (1088–1099) und Paschalis II. (1099–1118).

⁹ Schisma zwischen KP Petrus Pierleoni von S. Maria in Trastevere als Papst Anaklet II. (1130–1138) und Papst Innozenz II. (1130–1143).

I. Wer wird Kardinal? Kardinalskarrieren – Zusammensetzung und Struktur des Kollegs

1. Der Umfang des Kardinalskollegs

Die numerische Idealvorstellung vom Kardinalskollegium im Hochmittelalter speist sich aus der Kardinalsliste der *Descriptio sanctuarii Lateranensis ecclesiae*, einer wohl zwischen 1073 und 1100 entstandenen Gottesdienstordnung für den Lateran, die möglicherweise unter Papst Paschalis II. (1099–1118) nochmals eine redaktionelle Überarbeitung erfuhr¹⁰. Sie listet als Teilnehmer am päpstlichen Gottesdienst in der Lateranbasilika sieben Bischöfe, 28 Kardinäle (damit sind die KP gemeint, je sieben verteilt auf die vier römischen Patriarchalbasiliken) und 18 (bzw. 19) Diakone auf, welche in sechs Palast- und 12 Regionardiakone unterteilt werden. Verglichen mit der tatsächlichen Besetzungssituation während der Entstehungszeit dieser Quelle ergeben sich Abweichungen, welche am ehesten damit zu erklären sind, dass diese Gottesdienstordnung nicht die aktuellen Besetzungsverhältnisse widerspiegelt, sondern einen gewachsenen Zustand, der in einem bestimmten Moment fixiert wurde.

Kardinalbischöfe (7): Ostia, Porto, Albano, Praeneste/Palestrina, Sabina, Tusculum und S. Rufina/Silva Candida.

Kardinalpriester (28)

KP von S. Pietro (7): S. Maria in Trastevere, S. Grisogono, S. Cecilia, S. Anastasia, S. Lorenzo in Damaso, S. Marco und SS. Martino e Silvestro.

KP von S. Paolo fuori le mura (7): S. Sabina, S. Prisca, S. Balbina, SS. Nereo e Achilleo, S. Sisto, S. Marcello und S. Susanna.

KP von S. Maria Maggiore (7): SS. XII Apostoli, S. Ciriaco, S. Eusebio, S. Pudenziana, S. Vitale, SS. Marcellino e Pietro und S. Clemente.

KP von S. Lorenzo fuori le mura (7): S. Prassede, S. Pietro in Vincoli, S. Lorenzo in Lucina, S. Croce in Gerusalemme, S. Stefano in Monte Celio, SS. Giovanni e Paolo, SS. IV Coronati.

Kardinaldiakone (18)

KD Palastdiakone (6): S. Lucia in Septisolio, SS. Cosma e Damiano, S. Adriano, S. Teodoro, S. Giorgio in Velabro, S. Maria in Cosmedin.

¹⁰ Zur *Descriptio* vgl. bes. Klewitz, Entstehung, S. 14–24; Maleczek, Papst und Kardinalskolleg, S. 208f., auch zu den Umstimmigkeiten in der Zählung der Diakone, die zwischen 18 und 19 schwankt.

KD Regionardiakone (12): S. Maria in Domnica, S. Maria Nuova, SS. Sergio e Bacco, S. Maria in Portico, S. Nicola in Carcere Tulliano, S. Angelo, S. Eustachio, S. Maria in Aquiro, S. Maria in Via Lata, S. Agata, S. Lucia in Orthea und S. Quirico¹¹.

Das in der *Descriptio* genannte Maximum von 53 (bzw. 54) Kardinälen wurde im Kardinalskollegium eines Papstes während des hier zu behandelnden Zeitraums niemals erreicht. Für die gesamte zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts gilt sogar, dass uns überhaupt nur eine geringe Anzahl von Kardinälen namentlich bekannt ist.

Für den Beginn der Reformära lassen sich kaum zuverlässige Aussagen über den **Umfang und die Struktur der Kardinalsgruppen** unter einzelnen Päpsten machen¹². Die Überlieferungslage ist bis in die Zeit Gregors VII. (1073–1085) hinein äußerst spärlich, weshalb man nur bruchstückhafte Einblicke in die Zusammensetzung der Kardinalsgruppen gewinnt. Die Neubegründung oder überhaupt erst Begründung des Kardinalskollegiums wird Leo IX. (1049–1054) zugeschrieben. Sie äußerte sich vor allem darin, dass er einige Kleriker aus seinem lothringischen und burgundischen Aktionsradius an den Tiber mitbrachte. Dies wirkte prägend für seine Nachfolger. Allerdings ist der Einschnitt in qualitativer Hinsicht größer als in quantitativer. Neben sechs oder sieben Kardinalbischöfen sind nur noch zwei Kardinalpriester und zwei bis vier Kardinaldiakone namentlich bekannt. Aus dieser ohnehin überschaubaren Gruppe können aber wiederum nur drei oder vier Kardinäle als in Leos Umfeld bedeutend charakterisiert werden¹³.

Auch unter den Päpsten in der zweiten Hälfte der 50er Jahre des 11. Jahrhunderts¹⁴ veränderte sich das Bild nur sehr geringfügig. Durchgängig lässt sich jetzt die Besetzung der Kardinalbistümer nachweisen mit so berühmten Gestalten wie Humbert von Silva Candida (1050–1061) und Petrus Damiani von Ostia (1057–1067/72). Daneben sind noch zwei Kardinalpriester erwähnenswert, während es für die Kardinaldiakone kaum Nachweise gibt¹⁵. Seit dem Pontifikat von Niko-

¹¹ Während des gesamten 12. Jahrhunderts lässt sich diese Diakonie nicht als besetzt nachweisen.

¹² Die Zahlenangaben im Folgenden ergeben sich aus den prosopographischen Angaben von Hüls, Kardinäle. Siehe auch die Kardinalsliste am Ende dieses Bandes.

¹³ Das sind KB Bonifaz von Albano (1054?–1072), KB Humbert von Silva Candida (1050–1061), KP Hugo Candidus von S. Clemente (1049?–1075/85) sowie der Kanzler und Bibliothekar Friedrich, der 1057 zum KP von S. Grisogono wurde.

¹⁴ Viktor II. (1055–1057), zugleich Bischof Gebhard von Eichstätt; Stephan IX. (1057–1058), Friedrich, zuvor Abt von Montecassino und KP von S. Grisogono.

¹⁵ Von den KP treten wiederum nur Hugo Candidus von S. Clemente und Friedrich von S. Grisogono, ehemals Kanzler und Bibliothekar, zugleich Abt von Montecassino, hervor.

laus II. (1058–1061) nimmt die Zahl namentlich fassbarer Kardinalpriester zu. Die Gründe dafür liegen wohl vor allem in der für die Reformer nach wie vor unsicheren Situation in Rom selbst begründet, die zu einem Anstieg der Kreationen motiviert haben könnte. Von einer flächendeckenden Verteilung von Reformkardinalen kann aber nicht die Rede sein, denn die Kreationen blieben auf gewisse Quartiere, wie z. B. Trastevere, beschränkt¹⁶. Über die Kardinaldiakone existieren bis in die 80er Jahre des 11. Jahrhunderts hinein nur rudimentäre Informationen. Hingegen gewinnen die bekannten Amtsinhaber auf den Bischofsstühlen und in den Titelkirchen unter **Alexander II.** (1061–1073) und **Gregor VII.** (1073–1085) deutlich an Profil, was nicht zuletzt an deren vermehrtem Einsatz als päpstliche Legaten liegt¹⁷.

Als Gruppe traten die Kardinalpriester erstmals deutlich hervor, als zwölf Kardinäle 1084 von Gregor VII. (1073–1085) abfielen und sich dem Gegenpapst **Clemens (III.)** (1080/84–1100, vormals Erzbischof Wibert von Ravenna) anschlossen. Neben einem Kardinalbischof und drei Kardinaldiakonen wechselten acht Kardinalpriester die Obödienz, weil sie sich bei der Leitung der römischen Kirche durch den Reformpapst nicht hinreichend berücksichtigt fühlten¹⁸. Freilich wirkte sich dieser Abfall für Gregors Kollegium weniger verheerend aus als zu vermuten, da die überwiegende Mehrzahl der von ihm kreierte Kardinäle auf seiner Seite blieb. Bei Gregors Amtsantritt 1073 lassen sich insgesamt 13 bis 17 Kardinäle nachweisen¹⁹. Er steigerte diese Zahl deutlich, indem er während seiner Amtszeit 20 bis 21 Kardinäle ernannte²⁰, so dass das Kollegium nach dem Abfall der zwölf Kardinäle bei seinem Tod 1085 immer noch 14 Kardinäle umfasste.

Nicht der Rückgang der auf Seiten Gregors stehenden Kardinäle war das wichtigste Ergebnis dieser ersten Spaltung des Kardinalskollegiums, sondern die Aufwertung der beiden unteren Kardinalsordines gegenüber der dominierenden Gruppe der Kardinalbischofe im weiteren Verlauf des wibertinischen Schismas, das auch noch während der Pontifikate **Viktors III.** (1086–1087) und **Urbans II.** (1088–1099) fortbestand. Wibert/Clemens (III.) zog auch Mitglieder der beiden unteren Ordines für zentrale Aufgaben, wie etwa Legationen, heran und verhalf

¹⁶ Durch die Unterschriften unter dem Papstwahldekret von 1059 sind für den Pontifikat von Nikolaus II. aus den beiden unteren Ordines deutlich mehr Kardinäle namentlich bekannt.

¹⁷ Siehe dazu unten, Abschnitt II.

¹⁸ Siehe dazu unten, Abschnitt III.

¹⁹ Diese und die folgenden Zahlenangaben nach den Listen bei Fürst, Gregorio VII, S. 26f., die anhand der prosopographischen Angaben bei Hüls nochmals überprüft und gegebenenfalls korrigiert worden sind: vier oder fünf KB, sieben KP und zwei bis fünf KD.

²⁰ Zu den 20 bis 21 von Gregor kreierte Kardinäle kam noch die Promotion eines bereits von Alexander II. kreierte KP zum KB hinzu. Die Kreationen verteilen sich auf die Ordines folgendermaßen: vier KB, 14 bis 15 KP und zwei KD. Siehe die Angaben in der Kardinalsliste.

ihnen damit zu einer gehörigen Ansehenssteigerung. Vergleicht man sein Kardinalskollegium mit demjenigen Urbans II., zeigen sich die Unterschiede deutlich. Urban und seine Anhänger hielten ihren Einfluss auf die Kardinalbischöfe aufrecht, während sich Wibert/Clemens mit der Ernennung einiger Gegenbischöfe begnügen musste. Das eigentlich umstrittene Feld waren die Titelkirchen, von denen zehn fest in Wiberts, acht fest in Urbans Hand waren. Für vier Titelkirchen sind Kandidaten von beiden Seiten bekannt. Dazu kommen sechs weitere Kardinalpriester, deren Parteinahme fraglich ist. Bezüglich der Kardinaldiakone bleibt das Bild verschwommen. Nur für acht Diakonien steht mit leichten Vorteilen für Urban die Zugehörigkeit fest, während neun Diakonien nicht eingeordnet werden können. Der erneute Abfall einer kleinen Kardinalsgruppe gegen Ende von Urbans Amtszeit brachte keine signifikanten Veränderungen.

Unter **Paschalis II.** (1099–1118), seit dessen Pontifikat man überhaupt erst von einem regelrechten Kardinalskollegium sprechen darf, ändert sich das Bild vollkommen. Die hohe Zahl von 78 Kardinälen hat dieser Papst während seines mit 18 Jahren, fünf Monaten und einer Woche zweitlängsten Pontifikats des 12. Jahrhunderts selbst ernannt, insgesamt waren etwa 96 Kardinäle unter ihm tätig²¹, eine Größenordnung, die alles Vorherige weit übertraf und zeigt, dass Paschalis im Unterschied zu allen seinen Vorgängern in den Kardinälen die Hauptstützen seiner päpstlichen Herrschaft sah. Neben den Kardinalbischöfen treten immer mehr Kardinalpriester als Persönlichkeiten hervor, was insofern nicht verwundert, als Paschalis selbst aus diesem Ordo stammte. Die Kardinaldiakone bleiben dagegen im Hintergrund. Im Einsatz von Kardinälen als Legaten spiegelt sich diese unterschiedliche Wertigkeit der Ordines deutlich wider. Von insgesamt 32 Kardinallegaten waren sieben Kardinalbischöfe und 17 Kardinalpriester, aber von der idealiter zweitgrößten Gruppe der Kardinaldiakone waren nur acht vertreten.

Bis zur nächsten Spaltung des Kollegiums im Jahr 1130 verlief dessen numerische Entwicklung in ruhigen Bahnen, wie die Zahl der Papstwähler zwischen 1099 und 1130 zeigt²². Paschalis II. wurde von 33 Kardinälen gewählt, Gelasius II. (1118–1119) von 34. Die Wählerzahl Calixts II. (1119–1124) war wegen der ungewöhnlichen Umstände und des Wahlorts Cluny ausnahmsweise deutlich geringer. Bei der Erhebung seines Nachfolgers Honorius II. (1124–1130) leb-

²¹ Die Zahlen beruhen auf eigener Auszählung. Die Addition von 16 KB, 55 KP und 30 KD ergibt 101 Personen, von denen aber fünf abzuziehen sind, weil sie in der Zeitspanne zwischen 1099 und 1118 von einem niedrigeren zu einem höheren Kardinalsrang promoviert wurden und deswegen doppelt in der Statistik der einzelnen Gruppen auftauchen.

²² Die Angabe der zum Zeitpunkt von Papstwahlen amtierenden Kardinäle bei Maleczek, Papst und Kardinalskolleg, S. 240f.

ten 42 Kardinäle, bei derjenigen Innozenz' II. (1130–1143) und Anaklets (II.) (1130–1138) waren es noch 40. Den größten Umfang erreichte das Kardinalskollegium also im dritten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts. Von einigen kontinuierlich unbesetzten Titeln abgesehen, veränderten sich diese Zahlen in den beiden fünfjährigen Pontifikaten **Calixts II.** und **Honorius' II.** kaum. Unter Calixt lassen sich insgesamt 65 bis 67 Mitglieder zählen, von denen im Verlauf dieser Amtszeit 23 neu berufen worden sind²³. Unter Honorius II. beläuft sich die Gesamtzahl der Kardinäle auf 53 oder 54, davon sind 15 von ihm selbst kreiert worden²⁴. Beide Päpste haben je fünf Kardinaldiakone zu Kardinalpriestern promoviert.

Die Spaltung des Kollegs im Jahr 1130 war quantitativ betrachtet letztlich nicht sehr bedeutend. **Anaklet II.** konnte zunächst die größere Anzahl von 21 Kardinälen hinter sich vereinigen, denen er bis zu seinem Tod 1138 weitere 17 Kardinäle hinzufügte²⁵. Auf der Seite **Innozenz' II.** standen anfangs nur 17 Kardinäle. Diese zahlenmäßige Unterlegenheit der eigenen Anhängerschaft konnte er aber, begünstigt durch die rasche Obödienzsicherung in weiten Teilen Europas, durch insgesamt 50 Neuberufungen²⁶ wettmachen, so dass am Ende seines Pontifikats mit 31 Kardinälen das Kardinalskollegium wieder fast in alter Stärke existierte. Zusammen mit denjenigen, die vor oder nach dem Ende des Schismas zu Innozenz übergewechselt waren, waren insgesamt 64 bis 66 Kardinäle in der 13-jährigen Amtszeit von Innozenz tätig²⁷. Dass sich nun auch immer mehr Kardinaldiakone in anspruchsvollen Funktionen profilierten, ist zumindest teilweise der Zugehörigkeit von Innozenz selbst zu diesem Ordo geschuldet.

2. Herkunft der Kardinäle und Karrierewege

Zur personellen Zusammensetzung und zur Struktur des Kollegiums ist einschränkend vorzuschicken, dass sich diesbezügliche Aussagen für die Zeit zwischen 1049 und 1143 immer nur für einen Teil des Kollegiums machen lassen. Tiefere Einblicke in die Biographien von Kardinälen sind nur zu gewinnen, wenn diese entweder vor ihrer Berufung durch Ämter, Taten oder Werke hervorgetreten waren oder wenn sie sich im Verlauf ihrer Amtsausübung durch beson-

²³ Die Zahlen nach Hüls, Kardinäle, S. 88–254, passim, und Schilling, Guido, S. 549 ff.: drei KB, acht KP und zwölf KD sowie zwei KP, die von Calixt restituiert worden sind.

²⁴ Die Zahlen nach eigener Auszählung; insgesamt: neun KB, 29 KP und 14 oder 15 KD; bei den Kreationen: drei KB, fünf KP und sieben KD.

²⁵ Die 17 Neukreationen verteilen sich folgendermaßen auf die Ordines: drei KB, sieben KP und sieben KD.

²⁶ Die 50 Neukreationen nach Zenker, Mitglieder, S. 11–193, passim, verteilen sich folgendermaßen auf die Ordines: neun KB, 15 KP und 26 KD.

²⁷ Wiederum nach Zenker, Mitglieder, S. 11–193: 15 KB, 39 KP und 20 bis 22 KD.

dere Aufgaben (Kanzlei, Legationen, Rechtsprechung, engerer Beraterkreis des Papstes etc.) oder schriftliche Produktion empfohlen.

Hinter der Gruppe der nur namentlich durch ihre Unterschriften aktenkundigen Kardinäle römische oder mittelitalienische Adelsprösslinge zu vermuten, die aus familiären und pekuniären Gründen die Kardinalswürde erhielten und nicht aufgrund ihrer Fähigkeiten, liegt nahe, ist aber kaum nachweisbar.

Für die Kenntnis von Kardinalskarrieren ist die Zugehörigkeit der Kardinäle zur Gruppe der Kirchenreformer von großer Bedeutung. Für die gesamte Reformzeit von 1043 bis 1124 sind wir besser über die Mitglieder und Anhänger des Reformlagers informiert als über ihre Gegner. Zudem wissen wir auch mehr über die Kardinäle um Innozenz II. (1130–1143) als über diejenigen um Anaklet II. (1130–1138). Das ist aber keineswegs nur eine Überlieferungsfrage mit günstigeren Konditionen für die letztlich siegreiche Seite, sondern auch eine Frage der Zusammensetzung des Kollegiums.

Bezogen auf die **Herkunft** treten zunächst Kardinäle aus **nördlicheren Regionen**, besonders aus dem lothringisch-burgundischen, französischen und norditalienischen Raum, in den Vordergrund. Humbert von Silva Candida (1050–1061), der aus Lothringen oder Burgund stammte, und Petrus Damiani von Ostia (1057–1067/72), der aus Ravenna kam, sind die Galionsfiguren dieser frühen «internationalen» Besetzungspraxis. Beide hochgebildet, wegen ihrer reformklösterlichen Einstellung profiliert, gehörten sie, wie Humbert, zu den ersten sich in und um Rom etablierenden Reformern oder gerieten, wie Petrus Damiani, rasch in deren Visier. Wenn man nur die Gruppe der Kardinalbischöfe betrachtet, lässt sich über die Jahrzehnte eine kontinuierliche Verstärkung dieses Trends feststellen. So wurde unter Alexander II. (1061–1073) der Südditaliener Bonifaz von Albano (1054?–1072) durch den Vallombrosaner Petrus Igneus (1072–1089) ersetzt, auf Petrus Damiani von Ostia folgte ein Cluniazenser mit Namen Girard (1072/73–1077, möglicherweise aus Süddeutschland) und auf den Beneventaner Bernhard von Palestrina (nur 1061 belegt) folgte ein Deutscher namens Leopert (1066–1069). Mit Odo I. von Ostia (1079/82–1088) wurde 1088 erstmals der ranghöchste Kardinalbischof Papst (Urban II., 1088–1099). Er entstammte einer französischen Adelsfamilie und bekleidete vor seiner Berufung ins Kardinalskollegium das Priorenamt in Cluny. Seine Ausbildung hatte er in Reims erhalten. Urbans Nachfolger Paschalis II. (1099–1118), seinerseits wohl aus der Romagna und ebenfalls Cluniazenser, hat mit dem Lothringer Richard von Albano (1101–1114/15), dem Schwaben Kuno von Palestrina (1108–1122) und dem rechtsgelehrten Norditaliener Lambert von Ostia (1117–1124), dem späteren Papst Honorius II. (1124–1130), mindestens drei nicht-römische Kirchenmänner zu Kardinalbischöfen erhoben, die die Außenwirkung von Papst und Kardinalskollegium maßgeblich bestimmten. Unter Calixt II. (1119–1124) und Honorius II.

(1124–1130) kommen mit den Kardinalbischöfen Aegidius von Tusculum (1123–1139) und Matthäus von Albano (1126–1135) zwei weitere Franzosen dazu. Unter den Kardinalpriestern finden sich immer mehr Norditaliener, wie z. B. Gerhard von S. Croce in Jerusalem (1123–1144), der spätere Papst Lucius II. (1144–1145), zugleich einer der wenigen namentlich bekannten Kanoniker unter den Kardinälen dieser Zeit.

Hinsichtlich der landsmannschaftlichen Herkunft und spirituellen Prägung der Anhänger Innozenz' II. und Anaklets II. ist man in der Forschung zu dem Ergebnis gekommen, dass sich keine eindeutig voneinander abgrenzbaren Gruppen bestimmen lassen. Besonders die Behauptung, unter Innozenz' Anhängern hätten sich besonders viele Regularkanoniker befunden, ist längst obsolet. Das benediktinische Element, vor allem cluniazensischer Prägung, war – für den gesamten hier zu behandelnden Zeitraum – wesentlich wichtiger. Die neuen Orden der Zisterzienser und Prämonstratenser spielten ebenfalls nur eine marginale Rolle. Wenn das Schisma von 1130 also nicht das Ergebnis der Internationalisierung des Kollegs war, so hat es diese doch durchaus vorangetrieben. Aus dem Frankreichaufenthalt von Innozenz' Kurie resultierten ebenso Kardinalskreationen wie aus dem langen Aufenthalt in und um Pisa.

Bezogen auf die **Intellektualität** der Kardinäle lassen sich für die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts weniger Nachrichten beibringen als für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts. Insgesamt fließen die Informationen zu **Studien- und Schulstationen** von Kardinälen aber noch recht spärlich. Erst unter Innozenz II. (1130–1143) sind die ersten Kardinäle bekannt, an deren Namen sich vereinzelt der zu dieser Zeit noch unspezifische Zusatz *magister* findet.

Unabhängig davon sind vom Anfang der Reformzeit an etliche Gelehrte im Kardinalskollegium nachweisbar, wie allein ein Blick auf die Kardinalbischöfe von Ostia verdeutlichen mag. Petrus Damiani ist in Ravenna, Faenza und Parma unterrichtet worden, Odo I. von Ostia, der spätere Urban II., in Reims bei Bruno dem Kartäuser († 1101), einer seiner Nachfolger, Leo von Ostia (1102/07–1115), war Bibliothekar in Montecassino. Lambert von Ostia, der spätere Honorius II., dürfte seine Rechtskenntnisse in seiner Heimatstadt Bologna erworben haben, während wir in dem Franzosen Drogo von Ostia (1136–1138) einen Theologen vor uns haben. Auch für andere Kardinalbischöfe sind die Ausbildungsstätten zu ermitteln. Der Deutsche Kuno von Palestrina hatte im normannischen England gelernt und war zeitweilig Kaplan Wilhelms des Eroberers gewesen. Mit Johannes IV. von Tusculum (1104–1119) wird ein Schüler Anselms von Canterbury († 1109) greifbar, mit Matthäus von Albano ein Zögling Anselms von Laon († 1117) und mit dem späteren Papst Coelestin II. (1143–1144), Kardinal Guido von Castello (KD 1128–1133, KP 1133–1143), ein Schüler Abaelards († 1142). Andere Kardinäle wurden wegen ihrer Gelehrsamkeit gerühmt oder auch verspottet, wie Lam-

bert von Ostia/Honorius II., von dem es hieß, dass man zwar seine Herkunft nicht kenne, aber wisse, dass er von Kopf bis Fuß voll sei mit Büchern²⁸.

3. Motive für Kardinalskreationen

Angesichts der Schul- und Studienaufenthalte in zentralen Bildungsstätten dürfen wir zwar von einer guten internationalen Vernetzung etlicher Kardinäle ausgehen, als *Movens* für die Rekrutierung bestimmter Kardinäle sind diese Verbindungen für die Zeit bis 1143 aber kaum nachweisbar. Soweit sich die Abläufe oder besser Hintergründe für die Kardinalskreationen und -promotionen in der Entstehungsphase des Kardinalskollegiums überhaupt rekonstruieren lassen, standen zweifellos in dieser Zeit noch die **Beziehungen zu bestimmten Klöstern** wie Montecassino oder Klosterverbänden wie dem cluniazensischen stärker im Vordergrund. Jenseits institutioneller Verbundenheit scheint aber die **persönliche Bekanntschaft** von theologisch, politisch bzw. reformerisch gleichgesinnten Kirchenmännern die wichtigste Voraussetzung für die Berufung ins Kollegium gewesen zu sein. **Gemeinsame Herkunft und/oder die Zugehörigkeit zum selben Kloster** oder zum selben Klosterverband waren mitunter Gründe für die persönliche Bekanntschaft und insofern als Faktoren für die Kardinalskreationen relevant. Auffällig ist beispielsweise die Sukzession von drei Cluniazensern als Inhabern des Bistums Ostia: Girard von Ostia (1072/73–1077), Odo I. (1079/82–1088, der spätere Urban II.) und Odo II. (1094/96–1102), bevor mit Leo Marsicanus (1102/07–1115) ein Mönch aus Montecassino das bedeutendste Kardinalbistum bekam. Vor allem aufgrund der guten chronikalischen Überlieferung ist Montecassino als geistige Heimat zahlreicher Kardinäle bekannt. Ein Proorzdenken bezogen auf die landsmannschaftliche Herkunft oder spirituelle Ausrichtung lässt sich aber nicht feststellen.

Eine **Einflussnahme von Königen und Fürsten** auf die Kreation von Kardinälen ist nicht gänzlich auszuschließen, zumal sich die Kirchenreform in Rom nur mit der Unterstützung des römisch-deutschen Kaisers, gewisser oberitalienischer Markgrafen und süditalienischer Normannenfürsten etablieren konnte. Eine regelrechte Forderung von weltlicher Seite, diesen oder jenen Geistlichen zum Kardinal zu machen, begegnet uns aber nicht.

Auch **Fraktionsbildungen im römischen Adel** und damit einhergehender Nepotismus sind als Grund für Kardinalskreationen allenfalls schemenhaft zu erkennen, etwa in der Berufung eines Neffen Paschalis' II. (1099–1118) ins Kardinals-

²⁸ Vgl. Chronik von Montecassino IV, c. 83, S. 546: *Interrogantibus fratribus de predicto pontifice, cuius filius esset, qualis et quantus, abbas respondit ignorare se, cuius filius esset, unum tamen pro certo scire, quia plenus esset litteris a capite usque ad pedes.*

kollegium²⁹ oder in der massiven Unterstützung der Pierleoni für Calixt II. (1119–1124) und der Promotion des Petrus Pierleoni vom Kardinaldiakon (1112–1120) zum Kardinalpriester (1120–1130) durch diesen Papst. Auf der anderen Seite stand die starke Hilfe der Frangipane für Honorius II. (1124–1130), die sich aber ebenfalls nicht auf dessen Kardinalskreationen auswirkte. Ebenso wenig waren die Berufungen Innozenz' II. (1130–1143) nur von parteipolitischem Kalkül gegen den Pierleoni-Papst Anaklet II. (1130–1138) geprägt.

Positiv formuliert, vermitteln die Kreationen der bekannteren Mitglieder des Kardinalskollegiums bis 1143 den Eindruck, als seien **hohe Anforderungen an Bildung, Einsatzfähigkeit und kirchenpolitische Vernetzung** gestellt worden. Viele Kardinäle verfügten zum Zeitpunkt ihrer Ernennung über ein breites Beziehungsnetz zur geistlichen und weltlichen Elite ihrer Herkunfts- oder Tätigkeitsregion. Diese Kontakte nach ihrer Berufung für Papsttum und Kurie nutzbar zu machen, war ein offenkundiges Anliegen der Päpste und nicht selten der Grund für die Kreation von Kardinälen. Dazu lassen sich drei Beispiele anführen, die sich um weitere vermehren ließen.

Die bedeutendsten Kardinallegaten Paschalis' II. waren Richard von Albano (1101–1114/15) und Kuno von Palestrina (1108–1122), der eine aus Lothringen und vor seiner Berufung Kanoniker in Metz, der andere aus Süddeutschland, aber zuletzt Propst von Arrouaise. Ihre Berufung ins Kardinalskollegium verdankten sie dem persönlichen Kontakt zu Paschalis II. Nach nur einem knappen Jahr Aufenthalt an der Kurie wurden sie als Legaten entsandt, der eine nach Frankreich und ins Reich, der andere zunächst ins Heilige Land und dann ebenfalls nach Nordfrankreich und ins Reich, wo es beiden gelang, die Opposition gegen Heinrich V. (Kg. 1098–1125, Ks. 1111–1125) zu formieren. Aus ihrer mehrjährigen, ununterbrochenen Legationstätigkeit resultiert ein für die frühe Zeit ungewöhnlich hoher Urkundenausstoß, der vor allem ihr visitatorisches Engagement offenbart³⁰. Zwar haben die politischen Entwicklungen seit 1106/11 dem Legationseinsatz von Richard und Kuno entscheidende Impulse verliehen, doch waren sie zweifellos bereits mit Blick auf künftige Legationsaufgaben ins Kollegium geholt worden.

So verhält es sich auch mit Matthäus von Albano (1126–1135). Der gebürtige Franzose und vormalig Prior von St-Martin-des-Champs in Paris war in der Streitsache um den Abbatat von Cluny mit Abt Petrus Venerabilis (1122–1156) nach Rom gereist und dort als dessen Fürsprecher aufgetreten. Honorius II. ließ

²⁹ Dieser Neffe Paschalis' II. gehörte zu den zwei von Gelasius II. (1118–1119) ins Kollegium berufenen Kardinälen: Petrus IV. Rufus, KD von S. Adriano (1118–1123), KP von SS. Martino e Silvestro (1123–1131).

³⁰ Vgl. Weiß, Urkunden, S. 45–57, zu Richard von Albano und S. 61–70 zu Kuno von Palestrina und siehe unten, Abschnitt IV, S. 92.

ihn nicht mehr nach Frankreich zurückkehren, sondern ordinierte ihn sofort (frühestens 1126) zum Kardinalbischof. Im Frühjahr 1128 agierte Matthäus bereits wieder in Frankreich als päpstlicher Legat. Auf seiner zweijährigen Legationsreise, die u. a. zur Festlegung der Templerregel führte, knüpfte er an die Erfolge Richards von Albano und Kunos von Palestrina an und avancierte in den kommenden Jahren zu einer der einflussreichsten Persönlichkeiten an der Kurie, wo wir ihn auch gelegentlich als Auditor für französische Streitfälle antreffen.

Über diese, wie über alle anderen Kardinalskreationen, lag die **Entscheidung letztlich beim Papst**. Ob er sich bei den Berufungen von einzelnen Kardinälen oder gar dem Kollegium beraten ließ, ist nicht bekannt, aufgrund der weitreichenden Beziehungen etlicher Kardinäle aber wenigstens zu vermuten. Detailliertere Nachrichten über die Suche nach geeigneten Kirchenmännern für die Kardinalswürde sind erst aus den 70er Jahren des 12. Jahrhunderts überliefert.

4. Die drei Ordines als Strukturelement des Kollegs

Bis ins vierte Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts war das Kardinalskollegium durch die Unterschiede zwischen den drei Ordines strukturiert. Dominant waren die Kardinalbischöfe mit dem Bischof von Ostia an ihrer Spitze, dem der Vorrang bei Weihe und Salbung des Papstes gebührte. Nicht nur in Gestalt einer Person trat der Bischof von Ostia als Leitfigur hervor. Petrus Damiani hat sich durch Worte und Taten ebenso als Doyen des Kollegs zu erkennen gegeben, wie Odo I. von Ostia, der spätere Urban II., und Lambert von Ostia, der spätere Honorius II.

Die Angleichung der beiden anderen Ordines vollzog sich erst im 12. Jahrhundert über mehrere Jahrzehnte bis zum Pontifikat Innozenz' II. Am **Legationswesen** als wichtigem Indikator lässt sich diese Entwicklung gut ablesen. Die großen und wichtigen Legationen wurden von wenigen Ausnahmen abgesehen auch über den Beginn von Innozenz' Pontifikat hinaus noch vornehmlich an Kardinalbischöfe vergeben. Das Legationswesen scheint auch insofern ein **strukturierendes Element** für das Kardinalskollegium gewesen zu, als seit dem Pontifikat Paschalis' II. jeweils etwa ein Drittel der Kardinäle zu Legationsaufgaben herangezogen wurde. Das bedeutet auf der anderen Seite, dass jeweils zwei Drittel der Kardinäle nicht für den «Außendienst» vorgesehen waren oder sich nicht dazu eigneten. Wie sich ihre Aufgaben in der kurialen Verwaltung verteilten, ist schwer zu sagen. Eine halbwegs repräsentative Anzahl von Papsturkunden mit Kardinalsunterschriften haben wir erst seit Innozenz II. Sie offenbaren immerhin eine gewisse Kontinuität im engsten Beraterkreis um den Papst, dem *fratrum consilium*, und in der öffentlichen Gerichtsversammlung, dem Konsistorium³¹.

³¹ Siehe unten, Abschnitt II, S. 79 ff.

Ein hoher Stellenwert für die Struktur des Kollegs kam dem **Leiter der päpstlichen Kanzlei** zu. Dessen Titulatur und Weihegrad schwankten in den ersten Reformjahrzehnten noch, bis sich dann die feste Verknüpfung des Kanzleramts mit der Ausstattung einer Titelkirche oder Diakonie durchsetzte. Berühmte Inhaber des Kanzleramts waren Friedrich von Lothringen (Kanzler 1051–1057, KD und seit 1057 KP von S. Grisogono), der spätere Stephan IX. (1057–1058), Johannes von Gaeta (Kanzler 1088–1118, KD von S. Maria in Cosmedin), der spätere Gelasius II. (1118–1119), Gerhard (Kanzler 1141–1144, KP von S. Croce in Gerusalemme), der spätere Lucius II. (1144–1145), und dazwischen der KD Haime rich von S. Maria Nuova, der Kanzlei und Kurie fast 20 Jahre zwischen 1123 und 1141 führte und maßgeblichen Anteil an der Durchsetzung von Honorius II. und Innozenz II. gegen ihre jeweiligen Widersacher hatte³².

Nur vereinzelt lässt sich für die frühe Zeit der Aufstieg in einen Kardinalsrang durch die Tätigkeit in der päpstlichen Kanzlei oder Kapelle nachweisen. Insgesamt erscheint die seit Urban II. (1088–1099) so benannte **Kurie** noch wenig durchorganisiert oder gar behördlich strukturiert. Einzelne Ämter wie das des Kämmerers tauchen an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert erstmalig auf, aber noch ohne eine Verbindung zum Kardinalskollegium³³, wie das in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts der Fall war.

³² Als weitere Kanzler lassen sich namhaft machen: Petrus Diaconus (1042–1050), Udo von Toul (1050–1051), KB Humbert von Silva Candida (1057–1061 mit dem Titel des Bibliothekars), KB Mainard von Silva Candida (1062–1063 als Bibliothekar), Petrus (1063–1083/84 als Bibliothekar und Datar, zuerst mit der niederen Weihe des Akoluthen, dann ab 1063 als Subdiakon, 1069 als Diakon und 1070 als KP von S. Grisogono, fiel 1084 von Gregor VII. ab), Grisogonus (1112/17–1122, KD von S. Nicola in Carcere Tulliano), Hugo (1122–1123 als Subdiakon). Ein kurzer Abriss über die päpstliche Kanzlei im 11. und 12. Jahrhundert findet sich bei Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre* I, S. 222 ff.

³³ Der erste bekannte Kämmerer unter Urban II. und Paschalis II. war ein Mönch Petrus aus Cluny, vgl. Jordan, *Finanzgeschichte*, S. 94 ff. Neben diesem Petrus ist seit 1101 auch ein öfter in England als Legat tätiger Tiberius mit dem Titel *camerarius* belegt. Ob sich bereits unter Calixt II. (1119–1124) der erste Kardinalskämmerer fassen lässt, ist zweifelhaft, vgl. ebd., S. 100 f.

II. Zwischen Konsens und Konflikt: das Verhältnis von Papst und Kardinälen sowie von Kardinälen untereinander

1. Die Kollegialität der Bischöfe (1049–1099)

Charakteristisch für die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts ist die sich bildende und verfestigende Kollegialität der Bischöfe. Das gilt vor allem für die Kardinalbischöfe und den Bischof von Rom, aber auch für die Einbeziehung von Diözesanbischöfen in die römische Kirchenherrschaft. Für die sich ausbildende Kollegialität der Kardinalbischöfe war die Etablierung der aus Lothringen und Burgund stammenden Kirchenreformer sowie einiger aus Norditalien stammender Reformer in den um Rom gelegenen Bistümern der entscheidende Impuls. Leo IX. (1049–1054) und noch stärker seine Nachfolger bis zu Alexander II. (1061–1073) setzten ihre Gesinnungsgenossen gezielt auf frei gewordene Bischofsstühle in Ostia, Porto, Silva Candida, Albano und Tusculum. In einem Zeitraum von nur etwa zehn Jahren gewann die Gruppe der Kardinalbischöfe so ein hohes Maß an Homogenität, welche durch die Aufgaben in der **kurialen Verwaltung** noch gesteigert wurde. Die Kardinalswürde der Bischöfe legitimierte sich nicht mehr allein aus ihrem liturgischen Dienst heraus, sondern immer stärker aus ihren Verwaltungs- und Regierungsaufgaben. Aus dem idealiter weit größeren Kreis von Kardinalpriestern lassen sich nur wenige Personen in vergleichbarer Verantwortung namhaft machen, und unter den in dieser Frühphase namentlich noch weitgehend unbekanntem Diakonen ragt nur Hildebrand, der spätere Papst Gregor VII. (1073–1085), zuerst als Subdiakon und dann als (mit der Finanzverwaltung betrauter) Archidiakon heraus³⁴.

Propagiert wurde die **Kollegialität der Kardinalbischöfe** seit der zweiten Hälfte der 50er Jahre des 11. Jahrhunderts, als nach dem Tod des salischen Kaisers Heinrich III. (Kg. 1028/39–1056, Ks. 1046–1056) die gleichermaßen schützende wie regierende Hand des Reformpapsttums weggefallen war. 1057 erinnerte Petrus Damiani, kaum dass er Kardinalbischof von Ostia geworden war, seine Kollegen, die *episcopi Lateranensis aecclesiae cardinales*, an die Bedeutung ihrer Würde, da allein die römische Kirche und in ihr besonders die Laterankirche Richtschnur in einer dem Untergang zusteuernenden Welt sein könne³⁵. Zwei Jahre später war derselbe Petrus Damiani an der Formulierung des **Papstwahldekrets**

³⁴ Zu Gregor VII. als Sub- und Archidiakon vgl. Cowdrey, Pope Gregory VII, S. 27–74; Blumenthal, Gregor VII., S. 64–138.

³⁵ Petrus Damiani, Briefe II, Nr. 48, S. 52–61. Siehe dazu auch unten, Abschnitt III, S. 87f.

beteiligt. Das Papstwahldekret, auf einer Lateransynode im April 1059 von Papst Nikolaus II. (1058–1061) bestimmt, ist der erste aus der römischen Reformkirche heraus entstandene Versuch, die Papstwahl exklusiv zu regeln und damit zugleich vom üblichen Modus der Bischofswahl durch Klerus und Volk abzuheben³⁶. Die Kardinalbischöfe sollten zukünftig als Wählergruppe hervortreten und dabei die Freiheit besitzen, einen geeigneten Kandidaten auszuwählen, auch wenn dieser nicht zum römischen Klerus gehörte. Ihnen gebührte das Vorwahlrecht, während die übrigen Kardinäle, Klerus und Volk nur mehr nachträglich zustimmen durften. Das Synodaldekret legitimierte nicht nur rückwirkend die fast lückenlose Ernennung auswärtiger Bischöfe zu Päpsten zwischen 1046 und 1059³⁷ und die ungewöhnlichen Umstände der Wahl von Nikolaus II. selbst in Siena, sondern bündelte auch das erstarkende Selbstbewusstsein der römischen Bischofselite. Zugleich sollte der bestimmende Einfluss des römischen Adels wie des deutschen Königshofs auf die Papstwahl minimiert werden.

Keine der folgenden Papstwahlen erfüllte die normativen Vorgaben des Dekrets von 1059, doch blieben die Kardinalbischöfe bis zum Ausgang des 11. Jahrhunderts eine weitgehend geschlossene und in wichtigen Phasen dominante Gruppe. Den Höhepunkt dieser Entwicklung stellt im Jahr 1088 die Wahl des Kardinalbischofs Odo I. von Ostia (1079/82–1088) zum Papst dar (Urban II., 1088–1099). Mit ihm war ein Kardinalbischof zum Zuge gekommen, dem die nahezu lückenlose Unterstützung der Bischofskollegen sicher war. Während der Ordo der Kardinalpriester und der Kardinaldiakone durch die Amtsführung Gregors VII. im seit 1084 bestehenden wibertinischen Schisma (nach Erzbischof Wibert von Ravenna, als Gegenpapst Clemens [III.], 1084–1100) gespalten worden war und folglich nur einige Kardinalpriester auf Urbans Seite standen³⁸, waren mit einer Ausnahme alle Kardinalbischöfe in der Obödienz Gregors geblieben und gestalteten so als Wortführer das weitere Schicksal des Reformpapsttums. Dem strengen Wortsinn nach bildeten die Kardinalbischöfe mit dem Papst kein Kollegium, aber der Zusammenhalt und die Zusammenarbeit gestalteten sich weitgehend kollegial.

Diese Form der Kollegialität war von Anfang an nicht nur auf die römischen Bischöfe (Papst und KB) beschränkt, sondern bezog auch immer und seit 1060 zunehmend **Diözesanbischöfe** mit ein. Zu den renommiertesten päpstlichen Legaten zwischen 1049 und 1073 gehörten neben den Kardinalbischöfen Petrus Damiani von Ostia (1057–1067/72), Humbert (1050–1061) und dann Mainard

³⁶ Jasper, Papstwahldekret, S. 98–119 (Edition).

³⁷ Clemens II. (1046–1047), zugleich Bischof Suidger von Bamberg; Damasus II. (1048), zugleich Bischof Poppo von Brixen; Leo IX. (1049–1054), zugleich Bischof von Toul; Viktor II. (1055–1057), zugleich Bischof Gebhard von Eichstätt; Stephan IX. (1057–1058), Friedrich, zuvor Abt von Montecassino und KP von S. Grisogono. Vgl. Goetz, *Papa qui et episcopus*, S. 27–59.

³⁸ Siehe dazu oben, Abschnitt I, S. 68f.

von Silva Candida (1061–1070) auch die Bischöfe Anselm I. von Lucca (1056–1073), der spätere Papst Alexander II. (1061–1073), sowie Bischof Ermenfried von Sitten (1054/55–1087/92)³⁹. Von Gregor VII. wissen wir, dass er für seine Legatenpolitik bevorzugt Ortsbischöfe auswählte und damit zumal in Frankreich erfolgreich war⁴⁰. Einige wichtige Legationen vergab er auch an Kardinalbischöfe, unter ihnen sein späterer Nachfolger Odo I. von Ostia, während Priester und Diakone der römischen Kirche für dieses zentrale Instrument gregorianischer Politik praktisch bedeutungslos blieben.

Dazu passt der seit 1080 immer lauter werdende Vorwurf aus den beiden unteren Kardinalsordines, sie würden aus dem Rat und der Umgebung des Papstes verdrängt, bis schließlich zwölf Kardinäle 1084 zum Gegenpapst überliefen. Zwar lässt sich dieser Vorwurf nicht bis ins Letzte erhärten, doch ist kaum zu leugnen, dass Gregor VII. vorrangig in den Ortsbischöfen die Pfeiler seiner Reformkirche sah⁴¹.

Nimmt man auch unter Urban II. das Legatenwesen als Gradmesser, bleiben die Kardinäle auch in seiner Amtszeit als Gruppe unterrepräsentiert. Diözesanbischöfe und nun vermehrt Erzbischöfe bestimmen auch hier das Bild. Im Unterschied zu Gregor VII. war Urban II. aber selbst viel unterwegs, so dass sich die repräsentativen Funktionen der Kardinäle stärker auf die Umgebung des Papstes verlagerten. Genau entgegengesetzt ist der Befund für Clemens (III.), der – soweit sich das angesichts der dürftigen Quellenlage überhaupt beurteilen lässt – von einer Ausnahme abgesehen nur römische Kleriker für Legationsaufgaben rekrutierte. Augenscheinlich bekamen auch die Kardinalpriester und Kardinaldiakone in der beratenden Entourage des Papstes ein höheres Gewicht. In seinen Privilegien werden die **Kardinalsunterschriften** häufiger, wobei die Kardinaldiakone noch ohne Titel erscheinen⁴². Aus der sehr viel umfangreicheren Urkundenüberlieferung Urbans II. haben sich nur fünf von Kardinälen unterschriebene Stücke erhalten.

Über die Relevanz des wibertinischen Schismas für die Ausbildung des Kardinalskollegiums als Ganzes, d. h. für die Ansehens- und Verantwortungssteigerung der beiden unteren Kardinalsordines, ist man sich seit langem einig. Erstes Symptom war die Wahl von Paschalis II. (1099–1118), dem ehemaligen Kardinalpriester Rainer von S. Clemente (nach 1078–1099), der anders als Urban II. auch von einer stattlichen Anzahl von Kardinalpriestern und Kardinaldiakonen gewählt wurde. Insgesamt waren es 33 Kardinäle.

³⁹ Zu Ermenfried von Sitten vgl. *Helvetia Sacra* I, 5, 2001, S. 149–151.

⁴⁰ Zu Gregors Legatenpolitik vgl. zuletzt Blumenthal, *Gregor VII.*, S. 202–219.

⁴¹ Siehe zum Abfall von zwölf Kardinälen bereits oben, Abschnitt I, S. 68 f., und vgl. zu deren Vorwürfen Abschnitt III, S. 88.

⁴² Klewitz, *Entstehung*, S. 89. Insgesamt lassen sich 22 KP in 19 Titelkirchen nachweisen, die zwischen 1084 und 1099 zu Wiberts Obödienz gehörten.

2. Die Beteiligung aller Kardinalsgruppen an den päpstlichen Entscheidungen (1099–1143)

Die ersten vier Jahre von Paschalis' Amtszeit waren durch einen extensiven **Ein-satz von Kardinallegaten** gekennzeichnet, von denen einige sogar mehrere Jahre hindurch als Legaten tätig waren⁴³. Auch die Anzahl der **von Kardinälen unter-schriebenen Papstprivilegien** stieg in seiner Amtszeit auf immerhin 75 Stücke (von 439 feierlichen Privilegien insgesamt), in denen nun auch die Kardinaldia-kone mit der Nennung ihrer Titelkirche subskribierten. Dieser Trend zu einer höheren und vor allem regelmäßigen Beteiligung der Kardinäle an der Kirchen-herrschaft spiegelt sich auch in etlichen Zeugnissen über die **Beteiligung der Kar-dinäle am päpstlichen Rechtsalltag** wider⁴⁴.

In der selbstverständlichen Einbindung der Kardinäle in die päpstliche Ent-scheidungsfindung gleich vom Beginn von Paschalis' Pontifikat an ist auch der Grund dafür zu sehen, dass die Kurie während des Konflikts mit Heinrich V. (Kg. 1098–1125, Ks. 1111–1125) im Frühjahr 1111 und danach keineswegs hand-lungsunfähig war, sondern sich einige Kardinäle wie selbstverständlich zur Fort-setzung des Kampfes gegen den salischen Kaiser in der Lage sahen. Die fehlende Beratung der Kardinäle und ihre fehlenden Unterschriften unter dem Investitur-privileg von Ponte Mammolo wurden sogar zu Argumenten, um die von Hein-rich V. erzwungene Urkunde für ungültig zu erklären⁴⁵. Dieser Erklärung war ein schwerer Dissens zwischen Paschalis und einem großen Teil des Kardinalskolle-giums über die Vorgänge von 1111 vorausgegangen, der sich auch in einer deut-lichen räumlichen Trennung des Papstes von den Kardinälen bemerkbar machte. Aus Terracina schrieb Paschalis an zwei KB und die mit ihnen vereinten Kar-dinäle⁴⁶. Zu einer dauerhaften Spaltung zwischen Papst und Kardinalskollegium führte diese Krise aber nicht. Der Wille zur Eintracht gewann nach dem Eingeständnis Paschalis', ohne Mitwirkung der Kardinäle falsch gehandelt zu haben, rasch wieder die Oberhand und hatte bis zum Ende von Paschalis' Amtszeit Be-stand.

Dadurch wurde die Rolle der Kardinäle im Kampf gegen Heinrich V. immer dominanter und führte schließlich zu einer Lösung des Konflikts, bei der Vertre-ter aller drei Kardinalsordines in den Vordergrund traten: KB Lambert von Ostia (1117–1124), der spätere Papst Honorius II. (1124–1130), KP Saxo von S. Ste-

⁴³ Zu den Zahlen vgl. bereits Abschnitt I.

⁴⁴ Laudage, Rom und Papsttum, S. 25, Anm. 11. Auch auf seiner Frankreichreise in den Jahren 1106 und 1107 wurde Paschalis von einer stattlichen Anzahl von Kardinälen begleitet. Vgl. Schilling, Reise Paschalis' II., S. 127f. und 143–158.

⁴⁵ Liber pontificalis II, S. 370.

⁴⁶ JL 6301, Liber pontificalis II, S. 369.

fano (1116–1131), der spätere Kanzler des Gegenpapstes Anaklet (II.) (1130–1138), und KD Gregor von S. Angelo (1116–1130), der spätere Innozenz II. (1130–1143), waren zusammen mit dem ständigen Legaten, Erzbischof Adalbert von Mainz (1111–1137), für die Aushandlung des Wormser Konkordats im September 1122 verantwortlich.

Die Besetzung dieser wichtigsten Kardinalslegation im ersten Drittel des 12. Jahrhunderts demonstrierte die im Inneren erreichte Parität der Ordines wirkungsvoll nach außen. Die Briefsammlung des *Codex Udalrici* überliefert bereits für 1119 insgesamt sechs Schreiben von Kardinalbischöfen, Kardinalpriestern und Kardinaldiakonen einzeln sowie von allen drei Ordines zusammen mit der Zustimmung zur Wahl Calixts II. (1119–1124), die in Abwesenheit vieler Kardinäle in Cluny stattgefunden hatte⁴⁷. Ob die Wahl des vormaligen Erzbischofs Guido von Vienne (1088–1119) auf Konflikte im Kardinalskollegium hindeutet, darf nicht gänzlich ausgeschlossen werden, die erhaltenen Briefe geben darauf aber keinen Fingerzeig. Vielmehr scheint Guido, begünstigt durch den Sterbeort seines Vorgängers Gelasius II. (1118–1119) und damit durch den Aufenthalt etlicher Kardinäle in Cluny, vor allem wegen seines energischen Vorgehens gegen Heinrich V. zum Papst gewählt worden zu sein. Als er auf der Synode in Reims 1119 (vergeblich) eine schnelle Entscheidung im Investiturstreit suchte, traten einzelne Kardinäle bereits als wichtige Berater und Richter hervor.

Einen weiteren Schub in der Außenwirkung hatte das Kardinalskollegium auf dem Weg zum Wormser Konkordat auch durch die Rückkehr von Calixt II. nach Rom im Jahr 1120 erhalten. Denn nun stand das gesamte Kardinalskollegium für die Mitwirkung und Gestaltung der päpstlich-kurialen Politik zur Verfügung. Die **Legatenpolitik** änderte sich daraufhin merklich. Während Calixt zur Zeit seines Frankreichaufenthalts vielen Bischöfen und Äbten Legationsaufgaben übertragen hatte, wurden nun die Kardinäle auch quantitativ zur bedeutendsten Legatengruppe. Nach dem Wormser Konkordat von 1122 ist in dieser Hinsicht noch einmal ein spürbarer Anstieg zu verzeichnen. Von insgesamt 21 Kardinallegaten, die zwischen 1119 und 1124 nachweisbar sind, wurden allein zehn Kardinäle 1123/24 zum Legationsdienst herangezogen. Dass die Gruppe der Kardinallegaten mit der Gruppe der Kardinäle in der Umgebung des Papstes weitgehend kon-

⁴⁷ *Codex Udalrici*, Nr. 192–197, S. 348–352. An den gescheiterten Verhandlungen zur Lösung des Investiturstreits 1119 in Mouzon waren in mehreren Etappen jeweils mindestens zwei Kardinäle aus verschiedenen Ordines beteiligt: Hesso, *Relatio*, S. 21–28. Von drei Kardinälen, die Heinrich V. stellvertretend für alle anderen Kardinäle aufsuchten, schreibt der Kaiser bereits anlässlich seines Romzugs von 1117, als Paschalis mit dem Kardinalskollegium vor ihm und seinen Truppen geflohen war. Ob die drei Kardinäle wie 1122 den drei Ordines angehörten, lässt sich nur vermuten, da im Brief Heinrichs V. an den Regensburger Bischof keine genaueren Angaben gemacht sind: *Codex Udalrici*, Nr. 178, S. 313–315.

gruent war, wurde schon vor einigen Jahrzehnten nachgewiesen⁴⁸. Demnach war etwa ein Drittel der unter Calixt II. insgesamt fassbaren Kardinäle (65–67) regelmäßig an den päpstlichen Entscheidungen beteiligt. Dieses Einvernehmen zwischen Calixt und seinem Kardinalskollegium oder wenigstens einem Teil des Kollegiums kommt sowohl in der vermehrten Anzahl der **Urkunden mit der Formel *de fratrum nostrorum consilio*** allein bezogen auf die Kardinäle zum Ausdruck als auch durch die **Kardinalsunterschriften** unter den päpstlichen Privilegien. Im Anschluss an das II. Laterankonzil von 1123 stellte Calixt ein Privileg für Genua aus, das von 34 Kardinälen unterschrieben wurde⁴⁹. Zehn der Subskribenten in diesem Privileg sind erstmals als Kardinäle belegt. Offenkundig hatte der Papst die Abschlussphase des Investiturstreits genutzt, um das Kollegium nochmals massiv zu verstärken⁵⁰.

Auf das Ende der Reformära mit dem Tod Calixts II. 1124 folgte mit dem Pontifikat des rechtsgelehrten Honorius II. (1124–1130) eine wieder stärker auf die Spitze der römischen Kirche ausgerichtete Phase. Sie endete mit der Spaltung des Kardinalskollegiums im Jahr 1130 und mündete in eine neue Ära konsensualer Herrschaftspraxis zwischen Papst und Kardinälen unter Innozenz II. (1130–1143). Beide Päpste trugen trotz ihres unterschiedlichen Führungsstils gleichermaßen zur Hierarchisierung der Gesamtkirche bei.

Der Pontifikat Honorius' II. wird gänzlich von der zwiespältigen Papstwahl 1130 überschattet, deren Grundstein in den sechs Jahren zuvor gelegt worden sein muss. Warum sich die Kardinäle ausgerechnet in diesem Zeitabschnitt entfremdeten, ist bisher nicht hinreichend geklärt. Möglicherweise konnten interne Schwierigkeiten in dem Moment stärkere Triebkräfte entfalten, als die päpstliche Herrschaft in Rom gefestigt war und der fundamentale Streit mit dem römisch-deutschen Herrscher ruhte. Ob Honorius II. schwelende Konflikte unter der Decke halten konnte, die nach seinem Tod ausbrachen, oder ob er sie durch seine Amtsführung sogar schürte, wird kaum mehr zu erhellen sein. Feststellen lässt sich in seinem Pontifikat jedenfalls ein stärkeres Auseinanderdriften zwischen dem *fratrum consilium* und der Gruppe der Kardinäle, die den Papst nach außen vertraten. Gemessen an den **Kardinalsunterschriften** ist der statistische Wert zur Mitwirkung der Kardinäle an den Entscheidungen des Papstes rückläufig. Auch der Anteil von **Kardinallegaten** sank deutlich unter ein Drittel der zwischen 1124 und 1130 nachweisbaren Kardinäle. Zwar wirkte sich diese Phase für das Legationswesen sogar positiv aus, weil Honorius eine stärkere Spezialisierung Einzelner auf bestimmte Legationsgebiete förderte, für die Gleichwertigkeit der Kar-

⁴⁸ Einschlägig ist hier die Untersuchung von Pellegrini, *Cardinali*, S. 507–556.

⁴⁹ JL 7056. Die Unterschriften sind aufgelistet bei Hüls, *Kardinäle*, S. 71, Nr. 176.

⁵⁰ Siehe im Einzelnen die Kardinalsliste in diesem Band, S. 470 f.

dinäle im Kollegium könnte diese «Umstrukturierung» aber gravierende Folgen gehabt haben. Auffällig ist, dass bei der zwiespältigen Papstwahl von 1130 zehn der 15 von Honorius eingesetzten Kardinallegaten auf Innozenz' Seite standen, auf Anaklets Seite aber nur fünf, wobei Anaklet sogar die Mehrheit des Kollegiums hinter sich hatte. Der Entscheidung zugunsten des einen oder anderen lag keine gemeinsame Geisteshaltung zugrunde, sondern die Entscheidung war stärker abhängig von Alter, Herkunft, Ausbildung und Aufgabenspektrum der einzelnen Kardinäle im Pontifikat Honorius' II.⁵¹ Demnach hatte Innozenz die jüngere, vornehmlich aus Norditalien und Frankreich stammende, rechtlich ausgebildete und im Legationseinsatz bewährte Gruppe hinter sich, zu der auch Haimerich, der Kanzler der römischen Kirche (1123–1141), gehörte.

Unter diesen war Innozenz *primus inter pares*. Seine eigenen Beziehungen und diejenigen seiner Kardinäle zum französischen, englischen, spanischen und deutschen Klerus trugen maßgeblich zur raschen Obödienzsicherung in weiten Teilen Europas bei, während die Anerkennung Anaklets (II.) letztlich auf Süditalien beschränkt blieb.

Noch stärker als beim Wormser Konkordat von 1122 standen die Kardinäle jetzt im Zentrum der internationalen Wahrnehmung. Ihnen oblag es auch, nach dem Ende des anakletianischen Schismas 1138 den ständig steigenden Anforderung an die **päpstliche Jurisdiktion** gerecht zu werden, denn Innozenz hatte gefordert, dass alle *maiores causae* ausnahmslos dem Apostolischen Stuhl zur Entscheidung überlassen werden sollten. Außerdem sollten alle Kleriker, Mönche und Laien das Recht auf direkte Appellation an den Papst haben⁵². Mit seinen Postulaten stand Innozenz in bester gregorianischer Tradition. Bei deren Umsetzung ging er auf dem schon von Honorius II. gebahnten Weg weiter, unter dem der *ordo iudiciarius*⁵³ bereits an der Kurie Einzug gehalten hatte. Für die Kardinäle – auch und gerade in ihrer Funktion als Legaten – wurde die Vor- und Nachbereitung der Gerichtstätigkeit an der Kurie dadurch immer wichtiger. In über 70 % der von Innozenz erhaltenen feierlichen Privilegien sind die Kardinäle mit ihren **Unterschriften** vertreten. Auch die Formel *de fratrum nostrorum consilio* findet sich wieder vermehrt in den Privilegien dieses Papstes.

Parallel zur Intensivierung der juristischen und verwalterischen Aufgaben an der Kurie verlief die **Expansion der Legatentätigkeit** in bisher kaum oder selten

⁵¹ Maleczek, Kardinalskollegium unter Innocenz II.

⁵² Vgl. JL 7696, PL 179, Sp. 226 f., an die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe vom 30. Mai 1135. Vgl. dazu bes. Maleczek, Kardinalskollegium unter Innocenz II., S. 59–61. Ein gleichlautendes Schreiben hat sich an die Erzbischöfe von Reims, Sens und Tours sowie deren Suffragane erhalten, vgl. JL 7864, PL 179, Sp. 342 f.

⁵³ Dabei handelt es sich um ein aus dem römisch-kanonischen Prozessrecht erwachsenes Gerichtsverfahren, das zu einem gültigen Urteil führt.

visitierte Gegenden: England und Schottland, Skandinavien, das Heilige Land, Spanien und Portugal sowie Böhmen und Mähren waren neben Frankreich und Deutschland die Ziele von Innozenz' Kardinallegaten, die, mit umfangreichen **Vollmachten** ausgestattet, ihre Legationsgebiete zum Teil mehrere Jahre bereisten und dem päpstlichen Jurisdiktionsprimat europaweit Geltung verschafften.

Beispielhaft waren die Legationen von zwei aus Pisa stammenden Kardinaldiakonen mit Namen Guido: zum einen die Spanienlegationen des KD Guido von SS. Cosma e Damiano (1132–1149) und zum anderen die Böhmenlegation des KD Guido Pisanus (1140–1147?), für die sich Beglaubigungsschreiben von Innozenz II. (1130–1143) erhalten haben. Der eine Guido wurde gegenüber König Alfons VII. von Kastilien-León (Kg. 1126–1157, Ks. seit 1135) für seine zweite von insgesamt drei Legationen auf die Iberische Halbinsel (1134, 1136 und 1143–1144) mit allen Vollmachten ausgestattet, um schwelende Grenzstreitigkeiten zwischen drei spanischen Bischöfen beizulegen⁵⁴. Dass der Kardinallegat diese Konflikte unter Hinzuziehung des selbsternannten Kaisers von Kastilien-León (*cum consilio illustris viri Ildefonsi hispaniarum imperatoris*) und der episkopalen Spitze der Iberischen Halbinsel löste, zeigen andere Dokumente⁵⁵.

Knapper, aber dafür umso eindringlicher fiel das Beglaubigungsschreiben für den KD Guido Pisanus gegenüber dem Bischof Heinrich Zdík von Olmütz (1126–1150) aus, als sich der Kardinal 1142 auf den Weg nach Böhmen und Mähren machte. Als klugen und ernsthaften Mann empfahl Innozenz den Kardinal, den er wegen der großen Probleme, die dort zu behandeln waren (*pro enormitatibus corrigendis*), eigens von seiner Seite in diese Gegenden entsandte⁵⁶. Damit waren nicht nur innerkirchliche Unstimmigkeiten gemeint, sondern auch kriegerische Zustände im Land, für deren Regelung der Kardinal mehr als zwei Jahre brauchte. Wie energisch er an die Beseitigung der Missstände ging, erfahren wir aus seinem eigenen Bericht – einem der frühesten eines Kardinallegaten überhaupt⁵⁷.

Innozenz qualifizierte den Kardinallegaten als «von seiner Seite bestimmt» (*de nostro latere destinatus*). Damit sind Entwicklungen angedeutet, die erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ausreifen und im 13. Jahrhundert ihren normativen Ausdruck erlangten, nämlich die Einteilung der päpstlichen Legaten in drei rechtlich voneinander abgegrenzte Legatenklassen mit den Kardinallegaten als *legati a latere* an der Spitze. Dass diese aber bereits unter Innozenz gegenüber allen anderen Legaten als vorrangig angesehen wurden, zeigt eindrucksvoll eine Reihe von Exemptionsprivilegien für das Turiner Kloster S. Michele della Chiusa.

⁵⁴ Vgl. Minguella y Arnedo, *Historia Sigüenza* I, Nr. 13, S. 361.

⁵⁵ Vgl. ebd., Nr. 10–12, S. 358–361, Zitat aus Nr. 10.

⁵⁶ Bistrický, *Studien*, Nr. 8, S. 235 f.

⁵⁷ Ebd., S. 236 f.

Während in den Privilegien Leos IX. (1049–1054) und Urbans II. (1088–1099) über Besitz und Recht des Klosters sowie im ersten auch den apostolischen Schutz umfassenden Stück von Paschalis II. (1099–1118) Legaten noch gänzlich unberücksichtigt sind, findet sich in einer weiteren Bestätigungsurkunde Paschalis' II. von 1114 erstmals die Formel, dass kein Diözesanbischof, Stellvertreter des Apostolischen Stuhls oder Legat die Angelegenheiten des Klosters gegen den Willen der Brüder verhandeln oder entscheiden dürfe, außer demjenigen (Legaten), der speziell wegen der Angelegenheiten dieses Klosters dorthin entsandt worden sei⁵⁸. Während diese Formulierung im Bestätigungsprivileg Calixts II. von 1123 wörtlich wiederholt ist, findet sich in der Urkunde Innozenz' II. von 1134 eine ganz auf die Kardinallegaten zugeschnittene Ausnahmeregelung: Kein Diözesanbischof oder Legat dürfe sich der Angelegenheiten des Klosters annehmen, mit Ausnahme der Bischöfe und Kardinäle von päpstlicher Seite (womit in der üblichen Diktion die Kardinalbischöfe und die übrigen Kardinäle gemeint sind)⁵⁹ – ein feiner, aber für die konsensuale Herrschaftspraxis Innozenz' II. bezeichnender Unterschied.

Am Ende von Innozenz' Pontifikat dominierte das gemeinsame Streben von Papst und Kardinälen, die Kurie zum Zentrum aller kirchlichen Rechts- und Lebensfragen zu machen.

Wie der hierokratische Anspruch von Papst und Kardinälen am Ende von Innozenz' Amtszeit umgesetzt wurde, zeigt der ausführliche Bericht des Abts Hariulf von St. Peter in Oudenburg über seine Prozessverhandlungen an der römischen Kurie im Jahr 1141 gegen den Abt von St-Médard in Soissons⁶⁰. In dem vor allem durch die wörtliche Wiedergabe von Dialogen zwischen dem Abt und dem Papst dominierten Bericht werden die Kardinäle im Zusammenhang mit der zweifachen Anhörung Hariulfs im Gerichtssaal des Palasts (*consistorium palatii*), «wo der Herr Papst und die Kardinäle an seiner rechten Seite zu Gericht saßen», und in einem anderen Raum erwähnt. In den Tagen, die zwischen diesen Anhörungen lagen, drängte sich der Abt nach eigener Aussage in die Versammlungen des Papstes oder der Kardinäle (*obtusibus pontificis seu cardinalium conventibus se ingerens*). Auch wurde Hariulf während der langen Warrezeit bei einigen Kardinälen persönlich vorstellig. Er nennt ausdrücklich den Kanzler Flaimerich (1123–1141), Gerhard von S. Croce in Jerusalemme (1123–1144),

⁵⁸ Papsturkunden in Campanien, Nr. 6, S. 312 (ND, S. 479): *Causas vero monasterii vel cellarum eius nullus invitis fratribus eas tractare aut indicare presumat nec parrochianorum episcopus nec apostolice sedis vicarius aut legatus, nisi is cui specialiter eadem negocia per apostolice sedis pontificem commissa fuerint.*

⁵⁹ *Acta pontificum Romanorum inedita II*, Nr. 317, S. 278 f.: *Causas vero monasterii vel cellarum eius nullus parrochianorum episcopus aut etiam legatus invitis fratribus tractare aut indicare presumat, nisi sit de episcopis vel cardinalibus nostris collateralibus.*

⁶⁰ Müller, Hariulf von Oudenburg, S. 97–115; Hariulf, Pleidooi voor Oudenburg.

Ivo von S. Lorenzo in Damaso (1138–1142), Guido Pisanus (1140–1147?) sowie einen Kardinal Gregor Centu, der möglicherweise mit dem Kardinalpriester von S. Maria in Trastevere zu identifizieren ist. Deren exponierte Stellung ist auch aus anderen Quellen bekannt. Nach der zweiten Anhörung wurde die Entscheidung dann in geheimer Beratung vom Papst und von den Kardinälen getroffen.

Das Bild der konsensualen Herrschaftspraxis von Papst und Kardinälen, das sich aus dem päpstlichen Quellenmaterial gewinnen lässt, wird durch diesen Bericht also bestätigt.

Der durchaus differenzierten Sichtweise des Abts von Oudenburg auf den Betrieb der römischen Kurie zu Beginn der 40er Jahre des 12. Jahrhunderts steht aus der frühen Reformzeit die satirisch überzeichnete Schrift des Garsias von Toledo (*Tractatus Garsiae Toletani Canonici de Albino et Rufino*) gegenüber, die in beißender Kurienkritik den Papst und seine Kardinäle (*cardinales et legati*) als geldgierige Trunkenbolde schmäht⁶¹. Wenn man die satirische Färbung der von Garsias beschriebenen Szenerie herausfiltert, bleibt als Grundlage ein mit der Beschreibung Hariulfs durchaus vergleichbarer Eindruck: Der Papst empfängt auswärtige Besucher zur Anhörung im Kreis einiger Kardinäle, die – sofern sie namentlich erwähnt sind – nahezu ausnahmslos als einflussreiche Vertreter im päpstlichen Umfeld gelten können⁶². Immerhin ein Indiz dafür, dass Kardinäle den Beraterkreis des Papstes schon zeitlich früher bildeten, als sich diese Funktion durch entsprechende Formulierungen in den Papsturkunden besser greifen lässt.

Facettenreich wird die Außenwahrnehmung des Kardinalats, wenn es um die Legationstätigkeit einzelner Kardinäle geht. In vielen historiographischen Quellen wird ihrer Tätigkeit und auch ihrer Persönlichkeit eingehende Aufmerksamkeit geschenkt, wie z. B. KB Kuno von Palestrina (1108–1122) in der Vita des Metzser Bischofs Theoger⁶³ oder dem KP Petrus von S. Maria in Trastevere (1120–1130), dem späteren Anaklet II. (1130–1138), durch den englischen Chronisten Eadmer († 1128)⁶⁴. Die Beachtung gilt dabei aber nicht dem Kardinal als Vertreter seines Kollegiums, sondern dem Kardinallegaten als päpstlichem Stellvertreter, was implizit und individualisiert als vielfacher Ausdruck engster Zusammenarbeit von Päpsten und Kardinälen gewertet werden darf.

⁶¹ *Tractatus Garsiae*.

⁶² Konkret erwähnt werden hier: KP Teuzo von SS. Giovanni e Paolo (1090?–1100); KD Gregorius von Pavia inc. tit. (1061–1073 –nach 7. April 1098); Petrus von Pisa (1094–1099 *notarius regionalis* und *scribaniarius*); KP Rangerius von S. Susanna (vor September? 1089 –nach 20. Juli 1096); KD Johannes (von Gaeta) von S. Maria in Cosmedin und Kanzler (1088–1118); KB Odo II. von Ostia (1094/96–1102); KB Bruno von Segni (1079–1123); KP Albertus von S. Sabina (1091?–1100) und möglicherweise KP Bernardus von S. Grisogono (1097/99–1106).

⁶³ Vita Thegeri, S. 449–479.

⁶⁴ Eadmer, *Historia Novorum* VI, S. 294 ff.

III. Zur Theorie des Kardinalats

Eine ganzheitliche bzw. umfassende Legitimation des Kardinalats aus kanonistischer oder theologischer Sicht ist in der hier zu behandelnden frühen Phase nicht zu erwarten. Programmatistische Stimmen zur Legitimierung des Kardinalats betreffen in dieser Zeit stets nur eine Gruppe, d. h. einen Ordo des sich formierenden Kollegiums. Sie stammen aus dem Kollegium selbst und sind meistens aus Konfliktszenarien heraus entstanden, wie dem Investiturstreit, den damit in Zusammenhang stehenden Schismen auf dem Papstthron und der Spaltung des Kardinalskollegiums im Jahr 1130.

Eine erste Erörterung zur Eminenz der Kardinalbischöfe stammt aus der Feder von Petrus Damiani, dem Kardinalbischof von Ostia (1057–1067/72). Er äußerte sich in drei ausführlichen Schreiben aus den Jahren 1057 und 1062 an die Kardinalbischöfe⁶⁵ und an Bischof Cadalus von Parma (1045–1064)⁶⁶ programmatisch zur Bedeutung und zu den Aufgaben des höchsten kardinalizischen Ordo.

In seinem ersten an die *sancti episcopi Lateranensis aecclesiae cardinales* (Nr. 48) gerichteten Schreiben wird in zuvor nicht da gewesener Weise die Kollegialität der Kardinalbischöfe, wohlgemerkt nicht des (zu diesem Zeitpunkt allenfalls locker gefügten) Kardinalskollegiums, betont und damit das theoretische Gerüst für die Vorrangstellung der Kardinalbischöfe geschaffen. Die konsequente Fortsetzung dieser Richtung findet sich dann in den Bestimmungen des Papstwahldekrets von 1059, an dessen Formulierung Petrus Damiani ebenfalls beteiligt war⁶⁷. In seinen Schreiben bedient sich Petrus Damiani sowohl einer biblisch-theologischen als auch einer kirchenrechtlichen und historisch-vergleichenden Argumentationsweise zur Untermauerung seines Standpunkts.

Die Siebenzahl des Gremiums wird mit biblischen Bildern von den sieben Augen, den sieben Lichtern und den sieben Sternen illustriert, womit zugleich die Vorbildfunktion für andere Bischöfe signalisiert werden soll. Die Kardinalbischöfe sollen Wächter sein über das Wohlergehen der römischen Kirche und die Durchsetzung der begonnenen großen Kirchenreform⁶⁸. In seinem Brief an den schismatischen Honorius (II.) (1061–1064), den er als sogenannten Bischof Cadalus anredet (Nr. 88), vergleicht er die Kardinalbischöfe wiederum mit den sieben Augen des einen Steins, den sieben Lichtern auf dem Leuchter und den sie-

⁶⁵ Petrus Damiani, Briefe II, Nr. 48, S. 52–61; ders., Briefe III, Nr. 97, S. 64–83.

⁶⁶ Petrus Damiani, Briefe II, Nr. 88, S. 515–531.

⁶⁷ Siehe oben, Abschnitt I.

⁶⁸ Als *septem oculi* nach Zach 3,9 in Brief Nr. 48, S. 55, Z. 15f., und S. 57, Z. 5; als sieben Lichter auf dem Leuchter (Zach 4,2) und als sieben Sterne (Offb 1,16) in ebd., S. 56, Z. 1–11. Zur Programmatik dieser Aussagen vgl. zuletzt Maleczek, Papst und Kardinalskolleg, S. 209; Zey, Augen des Papstes, S. 82.

ben Sternen, nachdem er auf ihre exzeptionelle Stellung in der kirchlichen Hierarchie hingewiesen hat, begründet durch ihr exklusives Recht der Papstwahl, durch das sie auch Bischöfe, Patriarchen und Primasse überragen würden⁶⁹. In einem weiteren Brief an die Kardinalbischöfe (Nr. 97) nennt Petrus Damiani sie in Anlehnung an den antiken römischen Senat *universalis ecclesiae senatores*⁷⁰.

Mit den *Gesta Romanae ecclesiae*⁷¹ wurde der KP Beno von SS. Martino e Silvestro (1073–ca. 1098) zum Wortführer jener **Kardinalpriester** (und der Kardinaldiakone), die 1084 von Gregor VII. (1073–1085) abgefallen waren und sich Clemens (III.) (1080/84–1100) angeschlossen hatten⁷². Nur die Kardinalpriester werden in seinen Schriften als *cardinales* bezeichnet. Beno untermauert deren Bedeutung für die Papstkirche argumentativ vorwiegend historisch und kirchenrechtlich. Aus der Geschichte der römischen Kirche leitet er das alleinige Recht der Kardinäle ab, einen Papst abzusetzen⁷³, aus dem Kirchenrecht die Verpflichtung des Papstes, mit den Kardinälen zu regieren⁷⁴. Gregor VII. habe die Kardinäle aber aus seinem Rat und seiner Umgebung gedrängt, obwohl es kanonische Vorschrift sei, dass immer drei Kardinalpriester und zwei Diakone um den Papst zu sein hätten, um über dessen Tun Zeugnis abzulegen. Schon die Wahl Gregors sei unrechtmäßig verlaufen, da kein Kardinal sie unterschrieben habe⁷⁵. Ähnlich lautet die Begründung für die Ablehnung der Exkommunikation Heinrichs IV. (Kg. 1056–1106, Ks. 1084–1106). In einem falschen Verfahren und ohne Kardinäle sei Heinrich IV. exkommuniziert worden, und keiner der Kardinäle habe diese Exkommunikation unterschrieben⁷⁶.

Trotz seiner eindeutigen Parteinahme für das gregorianische Papsttum machte sich der Kardinalpriester **Deusdedit** von S. Pietro in Vincoli (1078–1098/99) in

⁶⁹ Petrus Damiani, Briefe II, Nr. 88, S. 517f.: *Quid tibi de cardinalibus videtur episcopis, qui videlicet et Romanum principaliter eligunt, et quibusdam aliis praerogativis, non modo quorumlibet episcoporum, sed et patriarcharum atque primatum iura transcendunt? Salvo quippe universalis aecclesiae sacramento isti sunt oculi unius lapidis, id est Romanae aecclesie.*

⁷⁰ Petrus Damiani, Briefe III, Nr. 97, S. 80, Z. 13–25.

⁷¹ Beno, Scripta, S. 366–422.

⁷² Siehe oben Abschnitt I, S. 68 f., und II, S. 78 f.

⁷³ Beno, Scripta, S. 369.

⁷⁴ Ebd., S. 370

⁷⁵ Ebd., S. 370: *Sed cardinales non subscripserunt in electione eius.* Ebenso S. 380.

⁷⁶ Ebd., S. 370. Ähnliche Vorwürfe des Kardinals Hugo, die vom Editor Francke auf 1098, also gegen Urban II. gerichtet, datiert wurden, gelten nach Blumenthal, *Opposition to Paschal, eher Paschalis II.* und stammen aus dem Jahr 1112: MGH Ldl 2, S. 416–419. Beno reichert das Argumentarium noch um einen Aspekt aus der Patristik an, wenn er Hieronymus, selbst *Romanae ecclesiae presbiter cardinalis*, zum Vorreiter der Auffassung macht, dass die Kardinäle die *Romana ecclesia* seien. Vgl. außerdem aus weiteren Schriften ebd., S. 373, 376, 393, 396, 397, 398, 399, 400, 404 und 415.

seiner *Collectio canonum* von 1087 ebenfalls zum Verfechter der Rechte der Kardinalpriester. Seiner vorwiegend kanonistischen Argumentation fügte er bibli-sche Allegorien und eine etymologische Deutung der Bezeichnung *cardinalis* hinzu⁷⁷. Wie Petrus Damiani bediente sich auch Deusdedit der Papstwahl als Argument für die herausgehobene Stellung des von ihm favorisierten Ordo. Als Anknüpfungspunkt diente ihm aber nicht das Papstwahldekret von Nikolaus II. (1058–1061) von 1059, sondern eine später verfälschte Fassung, die gerade nicht den KB, sondern den KP das Wahlrecht einräumt⁷⁸. Deusdedit war nicht der erste Anhänger Gregors VII., der mit der verfälschten Textversion dieses Synodaldekrets arbeitete und sie in eine Kanonessammlung aufnahm⁷⁹. Bereits in der wenige Jahre zuvor entstandenen Sammlung des Bischofs Anselm II. von Lucca (1073–1086) findet sich diese verfälschte Fassung⁸⁰, die spätere Reformer ebenfalls in ihre Kollektionen übertrugen⁸¹. Auch bezogen auf das passive Wahlrecht sah Deusdedit in einem römischen Synodalkanon von 769 das Vorrecht der Kardinalpriester bestätigt: Nur sie oder die Kardinaldiakone könnten wegen des Translationsverbots für Bischöfe zum Papst gewählt werden⁸².

Dass an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert um die Bedeutung und Zuständigkeit der Ordines gerungen wurde, veranschaulicht auch die *Descriptio sanctuarii Lateranensis ecclesiae*⁸³. Die sieben Kardinalbischofe und die 28 Kardinal-ä, womit die Kardinalpriester gemeint sind, werden in diesem Text insofern deutlich von den Diakonen, den Pfalz- und Regionardiakonen, abgehoben, als ihnen die Zuständigkeit für die Rechtsprechung über alle Bischöfe des gesamten Reichs auf allen Konzilien und Synoden zugebilligt wird⁸⁴.

Demgegenüber hielt im Jahr 1141 der Kanoniker Benedikt von St. Peter in seinem *Liber politicus*, welcher dem Kardinalpriester Guido von S. Marco (1133/34–1143), dem späteren Coelestin II. (1143–1144), gewidmet ist, alles fest, was er über die Würde des römischen Bischofs und über die Hofordnung der Kardinalpriester, Kardinaldiakone und übrigen Ordines sowie über die Messfeiern des gesamten Jahres über einen langen Zeitraum gesehen, von kurienerfahrenen Perso-

⁷⁷ Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit II, c. 160, S. 267 f.

⁷⁸ Jasper, Papstwahldekret, S. 101.

⁷⁹ Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit I, c. 168, S. 107.

⁸⁰ Anselm, *Collectio canonum* VI, c. 12 und 13, S. 272 f.

⁸¹ Bonizo, *Liber de vita christiana* IV, c. 87, S. 156, und in der Kanonessammlung Polycarpus des KP Gregor von S. Grisogono I, 4, 4 (abgefasst zwischen 1109 und 1113, unediert), vgl. Horst, Kanonessammlung Polycarpus, S. 58 f.

⁸² Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit II, c. 161, S. 268; nicht bei Anselm von Lucca, aber im Polykarp des Gregor von S. Grisogono I, 4, 6, vgl. Horst, Kanonessammlung Polycarpus, S. 59.

⁸³ Siehe oben, Abschnitt I, S. 66 f.

⁸⁴ Zur *Descriptio* siehe bereits oben, Abschnitt I, S. 66 f.

nen gehört und bei anderen Kirchengelehrten in ihren Schriften gefunden hatte⁸⁵. Hierbei ging es aber nicht mehr um eine Über- oder Unterordnung des einen oder anderen Ordo, sondern vielmehr um eine Hof- und Dienstordnung im päpstlichen Palast.

IV. Kulturgeschichte des Kardinalats: Aspekte von Kommunikation und Repräsentation

Für die Frühzeit des Kardinalskollegiums im 11. und beginnenden 12. Jahrhundert fließen Nachrichten, die Repräsentation und Außenwirkung der Kardinäle betreffen, sehr spärlich. Einzelnachrichten, wie diejenige über die reiche, 56 Bände umfassende **Bibliothek** des Guido von Castello (KD von S. Maria in Via Lata 1128–1133, KP von S. Marco 1133/34–1143), des späteren Papstes Coelestin II. (1143–1144), die er testamentarisch der Kathedrale seiner Heimatstadt vermachte⁸⁶, oder diejenige über das Engagement des KP Gerhard von S. Croce in Jerusalem (1123–1144), des späteren Lucius II. (1144–1145), beim Aus- und Umbau seiner Titelkirche⁸⁷, vermögen das Dunkel um diese Aspekte des Kardinalats zwischen 1049 und 1143 kaum zu erhellen.

Über monumentale Grabmäler oder Paläste von Kardinälen wissen wir nichts, auch bildliche Darstellungen von Kardinälen fehlen aus dieser Zeit nahezu gänzlich. Einzig vier **Kardinalssiegel** sind als Beglaubigungsmittel für Legatenurkunden erhalten geblieben. Es sind dies die Siegel des KB Matthäus von Albano (1126–1135), des KP Ivo von S. Lorenzo in Damaso (1138–1142), des KP Thomas von S. Vitale (1141–1146) sowie des KD Gregor von S. Angelo (1137?–1154)⁸⁸. Zwar existieren seit der Wende zum 12. Jahrhundert schriftliche Hinweise auf Kardinalssiegel, doch stammen die ersten erhaltenen alle aus der Zeit nach 1120. Die Praxis, ihre Urkunden zu besiegeln, übernahmen die Kardinallegaten vermutlich aus jenen Gegenden, in denen sich die Siegelurkunde von Geistlichen immer mehr durchgesetzt hatte, nämlich in Lothringen, Burgund und im nördlichen Frankreich. Verglichen mit den Kardinalssiegeln des späteren 12. Jahrhunderts und des 13. Jahrhunderts ist die Form der frühen Siegel untypisch, denn sie sind nicht, wie die späteren, spitzoval, sondern rund. In der Ikonographie glei-

⁸⁵ Benedikt von St. Peter, *Liber politicus*, S. 141–177.

⁸⁶ Wilmart, *Livres*, S. 98–102.

⁸⁷ Vgl. Zenker, *Mitglieder*, S. 130. Eine vergleichbare Nachricht gibt es auch zu KP Anastasius von S. Clemente (1102–1125). Die von ihm in Auftrag gegebene steinerne *cathedra* existiert noch heute.

⁸⁸ Abbildungen bei Maleczek, *Siegel*, S. 199.

chen sich die beiden Siegel von Matthäus von Albano und Ivo von S. Lorenzo in Damaso, da sie ein Brustbild bieten, jeweils ohne Kopfbedeckung. Das Bischofsiegel des Matthäus zeigt in üblicher Weise dessen Rechte zum Segensgestus erhoben und mit der Linken den Bischofsstab haltend. Die Umschrift gibt jeweils Name und Titel der Kardinäle an. Das gilt auch für die beiden Siegel des Thomas von S. Vitale und des Gregor von S. Angelo. Ikonographisch heben sich diese beiden Beispiele aber von denjenigen der anderen Kardinäle ab. Auf Thomas' Siegel findet sich ein Lamm mit Kreuz und auf demjenigen Gregors von S. Angelo mit Bezug auf dessen Titelkirche ein stehender Engel mit ausgebreiteten Flügeln. Keine dieser ikonographischen Varianten hat sich durchgesetzt, üblich wurde die stehende oder auf einem Thron sitzende Figur des Bischofs.

In der Formierungsphase des Kardinalats beschränkt sich die Außenwirkung der Kardinäle in für uns heute noch nachvollziehbarer Weise auf ihre **Schriftproduktion**.

Von etwa 60 Kardinälen hat sich Verwaltungsschriftgut in Form von **Legatenurkunden** erhalten. Bis zum Ende von Innozenz' Pontifikat sind es etwas mehr als 200 Stück – überwiegend in Briefgestalt, nur selten als Privilegien⁸⁹. Inhaltlich geht es in diesen Urkunden vor allem um Besitz- und Zehntrechte, um eine Vielzahl geistlicher Belange und um Organisationsfragen zwischen Hoch- und Niederkirchen, Klöstern, Stiften und vereinzelt auch Laien, nur in wenigen Stücken um tagespolitische Fragen. Die Initiative zur Ausstellung von Legatenurkunden ging im gesamten 12. Jahrhundert nahezu ausschließlich von den Empfängern aus, die entweder eine Besitzbestätigung wünschten oder vor dem päpstlichen Gericht klagten oder auf einer von Legaten präsierten Synode tätig wurden. Dass es sich bei den Urkunden von Kardinallegaten um Erzeugnisse einer Personengruppe handelt, die nicht im Rahmen der diözesanen Gerichts- und Verwaltungshierarchie urkundete, sondern aufgrund von zeitlich und örtlich eingegrenzten Vollmachten, macht die Dokumente besonders interessant. Da der Papst mehrere Kardinallegaten gleichzeitig ernennen konnte, liegt mit deren Urkunden ein Quellencorpus vor, das europaweit über Diözesan- und Ländergrenzen hinweg vergleichende Einblicke in die Urkunden- und Rechtspraxis der päpstlichen Stellvertreter ermöglicht. Diesem Aspekt ist allerdings einschränkend hinzuzufügen, dass die weitaus meisten Legatenurkunden französische Belange betreffen, gefolgt von spanischen und oberitalienischen Angelegenheiten. Für den anglonormannischen bzw. angevinischen Herrschaftsbereich sind die Legatenurkunden ebenso rar wie für geistliche Institutionen im römisch-deutschen Reich und für die Kreuzfahrerstaaten. In Nord- und Osteuropa haben die bekannten großen Legationen überhaupt kein nennenswertes Schrifterbe aus der Feder von Legaten hinterlassen.

⁸⁹ Die folgenden Ausführungen nach Weiß, *Urkunden*, S. 3–13 und 321–362.

So disparat der Inhalt sich gestaltete, so vielfältig war bis weit ins 12. Jahrhundert hinein auch die Form. Die wenigen aus der Zeit vor 1100 erhaltenen Legatenurkunden lehnen sich formal stark an die Gepflogenheiten der empfangenden Institutionen bzw. Personen an. Erst ab 1100, als von Paschalis II. (1099–1118) deutlich mehr Kardinäle zu Legaten ernannt wurden, ist eine Angleichung der inneren und äußeren Merkmale der Legatenurkunden an die Papsturkunden zu beobachten. Seinen sichtbarsten Ausdruck fand dies in der Übernahme der kuralen Minuskel seit 1124. Über die Persönlichkeit der einzelnen Kardinäle lässt sich anhand dieser Dokumente allerdings kaum etwas sagen. Der Aufbau der Urkunden ist formelhaft und der Einfluss der Empfänger groß. Die meisten der etwa 60 Kardinallegaten hinterließen überhaupt nur ein bis zwei Stücke. Auf der anderen Seite liegen mit den 28 Urkunden des KB Richard von Albano (1101–1114/15), den 24 Urkunden des KB Kuno von Palestrina (1108–1122), den 14 Urkunden des KP Petrus von S. Maria in Trastevere (1120–1130, später Anaklet [II.], 1130–1138) und den zwölf Exemplaren des KB Matthäus von Albano (1126–1135) sehr hohe Stückzahlen vor. Bei allen Genannten handelt es sich um äußerst gelehrte und auch an der Kurie sehr einflussreiche Kardinäle, so dass deren (schon rein quantitativ messbar) großes Engagement als Legaten durchaus signifikant ist.

Auch als Verfasser von längeren **reformtheologischen oder kanonistischen Schriften** treten wiederum jene Persönlichkeiten in den Vordergrund, die Bedeutendes zur theoretischen Fundierung und Legitimation des Kardinalskollegiums beigetragen haben⁹⁰. Das sind an erster Stelle **Humbert von Silva Candida** (1050–1061) und **Petrus Damiani** (1057–1067/72), die sich durch eine umfangreiche Schriftproduktion hervortaten⁹¹. Eine Reihe **exegetischer Schriften** wird Bischof Bruno von Segni (1079–1123) zugeschrieben, der sein Kardinalbistum Gregor VII. (1073–1085) verdankte⁹². Im Umfeld dieses Papstes entstanden zahlreiche kanonistische Opera, zwei davon aus der Feder von Kardinälen: das *Breviarium* des Atto von S. Marco (1073–1085)⁹³, der 1084 von Gregor VII. abfiel, und die bekanntere *Collectio canonum* des Deusdedit von S. Pietro in Vincoli (1078–1098/99)⁹⁴, von dem noch weitere Werke auch in poetischer Form bekannt sind⁹⁵. In gregorianischer Tradition steht auch noch die Kanonessammlung

⁹⁰ Siehe Abschnitt III, S. 87f. Die folgenden Ausführungen nach Maleczek, Kardinäle als Schriftsteller.

⁹¹ Humbert, *Adversus Simoniacos*, S. 95–253; Petrus Damiani, Briefe I–IV.

⁹² Bruno von Segni, *Libellus*, S. 543–562; Bruno von Segni, *Epistolae*, S. 563–565, sowie dessen *Opera omnia*, PL 164–165.

⁹³ Atto, *Capitulare*, PL 134, Sp. 27–52.

⁹⁴ Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit.

⁹⁵ Die *Carmina* des Kardinals Deusdedit.

Polycarpus (zwischen 1104 und 1113 abgeschlossen) des Gregor von S. Grisogono (1111–1113)⁹⁶, der von Paschalis II. ins Kardinalskollegium berufen wurde. Kleineren theologischen und metrischen Leistungen der KB Odo II. von Ostia (1094/96–1102)⁹⁷ und Milo von Palestrina (1095/99–1102/03)⁹⁸ steht ebenfalls aus der Zeit Paschalis' II. das umfangreiche Corpus des Leo von Ostia und Velletri (1102/07–1115) gegenüber, des Bibliothekars des Klosters Montecassino. Er hebt sich von seinen eher Theologisches oder Kanonistisches verfassenden Kollegen durch sein chronikalisches Schaffen ab. Seine Chronik von Montecassino war bei seinem Tod 1115 noch nicht vollendet⁹⁹.

Paschalis' Nachfolger Gelasius II. (1118–1119), zuvor Kanzler der römischen Kirche und KD (1088–1118), hat seiner Gelehrsamkeit ebenfalls durch die Niederschrift von drei Heiligenleben Ausdruck verliehen¹⁰⁰.

Eine umfangreiche Vita des Abts Hugo (von Semur) von Cluny (1049–1109) hat den Franzosen Aegidius von Toucy zum Autor, den Calixt II. später zum KB von Tusculum (1123–1139) machte¹⁰¹. Vor seine Kardinalspromotion fällt auch die Abfassung einer versifzierten Geschichte des ersten Kreuzzugs (*Historia vie Hierosolimitanae*)¹⁰².

Nicht unerwähnt bleiben darf schließlich der KB Drogo von Ostia (1136–1138), dessen theologische Werke sich eng an Bernhard von Clairvaux († 1153) orientierten¹⁰³.

Kaum zufällig lassen sich hauptsächlich KB als Schriftsteller namhaft machen. Der vornehmlich theologische Zuschnitt ihrer Werke eröffnet Einblicke in die häufig übergangene spirituelle Seite des Kollegiums.

V. Ausblick

Am Ende der Amtszeit von Innozenz II. (1143) war die bis dato schwierigste Phase des römischen Papsttums nach der Kirchenreform überstanden. Papst und Kardinalskollegium waren gestärkt aus dieser Krise hervorgegangen. Ihr Einfluss auf die abendländische Christenheit reichte durch die kuriale Gerichtsbarkeit und das päpstliche Legatenwesen so weit wie nie zuvor. Ein Voranschreiten auf die-

⁹⁶ Horst, *Kanonessammlung Polycarpus*.

⁹⁷ Hayward, *Miracula inventionis*, S. 543–573.

⁹⁸ *Laus metrica Paschalis II.*, Sp. 27 f.

⁹⁹ *Chronik von Montecassino*.

¹⁰⁰ Engels, *Papst Gelasius II.*, S. 1–45; Lohrmann, *Jugendwerke*, S. 355–445.

¹⁰¹ *Vita sancti Hugonis abbatis*, S. 30–35 und 43–109.

¹⁰² Gilo, *Historia vie Hierosolymitane*.

¹⁰³ Drogo, *Opera*, Sp. 1515–1564.

sem Weg war zu erwarten. Doch kündigten sich bereits neue Hindernisse für die vollständige Entfaltung des päpstlichen Jurisdiktionsprimats an. Die Formierung der kommunalen Bewegung in Rom gehörte ebenso dazu wie die muslimische Eroberung der Grafschaft Edessa mit der Folge eines weiteren großen Kreuzzugsunternehmens, dessen völliges Scheitern man dem Papsttum anlastete. Als schließlich der Dissens zum Kaisertum unter Friedrich Barbarossa wieder auflebte, geriet das Papsttum in seine schwerste Krise während des gesamten 12. Jahrhunderts. Das Kardinalskollegium war von diesen Entwicklungen ebenso betroffen wie an ihnen beteiligt und war durch diese Herausforderungen immer wieder zur Neuformierung und Konsolidierung gezwungen.

Kommentierte Bibliographie

I. Entstehung und erste Konsolidierung. Das Kardinalskollegium zwischen 1049 und 1143

(Claudia Zey)

Die Geschichte der hochmittelalterlichen Kirchenreform und deren Auswirkungen bis vor die Mitte des 12. Jahrhunderts (1049–1143) ist in zahlreichen Handbüchern und Überblickswerken eingehend gewürdigt worden. Aus der Menge guter Handbuch- und Studienliteratur sind die Bände von TELLENBACH, *Die westliche Kirche* (1988), und von VAUCHEZ (Hg.), *Machtfülle des Papsttums* (1994), herauszuheben. In beiden Büchern werden im Rahmen eines gesamteuropäischen Ansatzes die verschiedenen Entwicklungslinien, die zur Neuordnung der mittelalterlichen Welt im Investiturstreit geführt haben, auch geistes- und kulturgeschichtlich umsichtig erörtert. Eine prägnante Zuspitzung der Thematik findet sich bei SCHIEFFER, *Motu proprio* (2002).

(I. *Wer wird Kardinal? Kardinalskarrieren – Zusammensetzung und Struktur des Kollegs*) Die Entstehung des Kardinalskollegiums ist seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert kontinuierlich Gegenstand besonders der deutschsprachigen, aber auch der italienisch- und französischsprachigen Forschung. In zum Teil kontroverser Diskussion wurde um begriffliche Klärung und inhaltliche Ausdeutung des Phänomens gerungen. Aufgrund seiner umfassenden Konzeption hat das Werk von SÄGMÜLLER, *Thätigkeit und Stellung* (1896), als bis heute grundlegend zu gelten, auch wenn es in vielen Details überholt ist. Speziell die Formierungsphase des Kollegiums steht im Fokus der Untersuchung von KLEWITZ, *Entstehung* (1936/57). Aufgrund prosopographischer Studien kam Klewitz erstmals zu einer Einschätzung über die Größenordnung des Kollegiums im beginnenden 12. Jahrhundert, die in nachfolgenden Darstellungen verfeinert werden konnte (siehe unten). Wichtige Ergänzungen stellen die Arbeiten von GANZER, *Entstehung* (1963) sowie *Römisches Kardinalscollegium* (1974), dar. Der von MALECZEK, *Papst und Kardinalscolleg* (1984), präsentierte Überblick über die «Entstehung des Kardinalscollegiums in der Zeit des Reformpapsttums» (S. 207–252) darf als *common sense* der modernen Forschung bezeichnet werden, auch wenn 25 Jahre nach Veröffentlichung Korrekturen und Zusätze notwendig sind, die der Autor häufig selbst beisteuerte.

Für die quantitative und qualitative Erfassung des Kardinalscollegiums stehen mit den Arbeiten von HÜLS, *Kardinäle* (1977), und ZENKER, *Mitglieder* (1964), zwei sehr gute Grundlagenwerke zur Verfügung, die, aufgebaut nach Kardinalbistümern, Titelnkirchen

und Diakonien, die jeweiligen Amtsinhaber in chronologischer Reihenfolge mit allen relevanten Daten auflisten. Unter den maximal 312 Kardinälen aus der Zeit zwischen 1049 und 1143 befindet sich eine hohe Zahl unsicherer, nur namentlich bekannter und spärlich belegter Amtsträger. Eine genaue Analyse der Zusammensetzung des Kardinalskollegiums unter den einzelnen Päpsten von Leo IX. bis zu Innozenz II. ist auf dieser Basis nicht möglich, gleichwohl haben die biographischen und strukturell angelegten Arbeiten zu einzelnen Päpsten nochmals wesentliche Erkenntnisfortschritte gebracht. Das sind im Einzelnen in der Reihenfolge des geschichtlichen Verlaufs SCHMIDT, Alexander II. (1977), FÜRST, Gregorio VII (1989) (ohne eigenes Kapitel zum Kardinalskollegium auch COWDREY, Pope Gregory VII [1998], und BLUMENTHAL, Gregor VII. [2001]), BECKER, Papst Urban II. 1 (1964), KEHR, Geschichte Wiberts (1921), und ZIESE, Wibert von Ravenna (1982), SERVATIUS, Paschalis II. (1979), und SCHILLING, Reise Paschalis' II. (2001), PELLEGRINI, Cardinali (1972), und SCHILLING, Guido (1998), sowie zur Spaltung des Kardinalskollegiums von 1130 MALECZEK, Kardinalskollegium unter Innozenz II. (1981). Eine entsprechende Studie über Honorius II. existiert bisher nicht, doch ist die Analyse des Kardinalskollegiums unter diesem Papst in den Untersuchungen zum anakletianischen Schisma von 1130 einbezogen worden.

(II. *Zwischen Konsens und Konflikt: das Verhältnis von Papst und Kardinälen sowie von Kardinälen untereinander*) Zu den Phasen konsensualen Miteinanders und konfliktträchtigen Gegeneinanders zwischen Päpsten und Kardinälen gibt es eine Fülle von Einzeluntersuchungen, die sich entweder mit der Konfliktsituation und deren politischen Hintergründen oder mit der Gestalt einzelner Kardinäle und ihrem Wirken befassen. Für die herausragende Gestalt des Petrus Damiani sind das z. B. KEMPF, Petrus Damiani (1964), sowie FREUND, Studien (1995) – eigens zum Papstwahldekret JASPER, Papstwahldekret von 1059 (1986). Zur Krise von 1111 sind exemplarisch HIESTAND, Legat (1972), zu KB Kuno von Palestrina und BLUMENTHAL, Opposition to Paschal (1978), zu nennen. Gerade in jüngster Zeit stärker beleuchtet wurde die Rolle der Kardinäle in ihrer Funktion als Legaten beim Abschluss des Wormser Konkordats 1122: ZEY, Romzugsplan Heinrichs V. (2000), und SCHILLING, Wormser Konkordat (2002).

Die konsensuale Herrschaftspraxis von Papst und Kardinälen ist für die Außenwelt sichtbar in den Unterschriften der Kardinäle unter päpstliche Privilegien, in Formulierungen über gemeinsame Beratungen in Papsturkunden und Briefen, im historiographisch vielfach bezeugten gemeinsamen Auftreten von Päpsten und Kardinälen sowohl in der öffentlichen Gerichtsversammlung als auch im engen Beratergremium des Papstes. Zu diesen Bereichen ist neben den schon unter I. erwähnten Abhandlungen zum Kardinalat gesondert die Studie von LAUDAGE, Rom und Papsttum (2001), zu beachten.

Besondere Aufmerksamkeit in der Forschung hat seit jeher die Stellvertretung des Papstes durch Kardinallegaten im mittelalterlichen Europa und darüber hinaus erfahren. Die daraus resultierende Fülle von Beiträgen zur Legationspraxis in einzelnen Ländern kann hier nur überblicksartig gewürdigt werden. Als vorbildliches Arbeits- und Analyseinstrument ist jedoch der Band von WEISS, Urkunden der Legaten (1995), herauszustellen. Da eine vollständige Übersicht über die Schriftproduktion der Kardinallegaten bis 1198 gegeben wird, lässt sich nicht nur die Wirksamkeit einzelner Kardinallegaten besser beur-

teilen, sondern auch die Durchsetzungsfähigkeit des päpstlichen Jurisdiktionsprimats insgesamt. Eine neuere Gesamtuntersuchung über das Legationswesen im 11. und 12. Jahrhundert wird demnächst vorgelegt werden: ZEV, *Päpstliche Legatenpolitik* (im Druck). Kleinere Studien zu dieser Thematik sind jüngst erschienen: ZEV, *Gleiches Recht* (2007), *Augen des Papstes* (2008) und *Handlungsspielraum* (2008).

(III. *Zur Theorie des Kardinalats*) Eine grundlegende Analyse zur Theorie des Kardinalats fehlt. Für die Formierungsphase des Kollegiums lassen sich nur wenige Werke nennen, die mit der dazugehörigen Literatur im folgenden Handbuchbeitrag gewürdigt sind.

(IV. *Kulturgeschichte des Kardinalats: Aspekte von Kommunikation und Repräsentation*) Mangels einschlägiger Quellen lässt sich aus der Zeit bis 1143 kaum Substantielles zu Fragen der Kommunikation und Repräsentation beitragen. Erwähnenswert sind zwei grundlegende Studien von Werner Maleczek zu den Kardinalssiegeln und zur literarischen Produktion von Kardinälen: MALECZEK, *Siegel der Kardinäle* (2004) und *Brüder des Papstes* (2009).

II. Die Kardinäle von 1143 bis 1216. Exklusive Papstwähler und erste Agenten der päpstlichen *plenitudo potestatis*

(Werner Maleczek)

Für die Jahrzehnte von 1143 bis 1216 behalten auch die alte Darstellung von SÄGMÜLLER, *Thätigkeit und Stellung* (1896), und deren *Ergänzungen* (1898 und 1906) ihren Wert, obwohl sie stark kirchenrechtlich und von Rückprojektionen geprägt sind. In allen Darstellungen der Geschichte des Papsttums und der Kurie wird das Kardinalskollegium mehr oder weniger ausführlich mitbehandelt. Zu nennen sind beispielsweise MORRIS, *Papal monarchy* (1989), oder der fünfte Band der *«Geschichte des Christentums»* (1994), in dem PARAVICINI BAGLIANI die entsprechenden Abschnitte verfasste. Die prosopographische Grundlegung steht auf unterschiedlichem Niveau. Die Würzburger Dissertation von ZENKER, *Mitglieder* (1964), deckt die Zeit von 1130 bis 1159 ab und greift bei den einzelnen Kardinälen über diese zeitliche Begrenzung je nach Lebensdaten hinaus. Eine Ergänzung bietet die Wiener Dissertation von MADERTONER, *Die zwiespältige Papstwahl* (1978), die die Wähler des Jahres 1159 biographisch genauer fasst. Für den Pontifikat Alexanders III. ist man noch immer auf die alte Dissertation von BRIXIUS, *Mitglieder* (1912), angewiesen, der die Kardinäle zwischen 1130 und 1181 in kurzen Biogrammen darstellte. Da das Göttinger Papsturkundenwerk von KEHR zum Zeitpunkt der Abfassung noch nicht weit gediehen war, weist die Arbeit viele Unschärfen und Lücken auf. Die Wiener Dissertation von KARTUSCH, *Kardinalskollegium* (1948), liefert eine Prosopographie der Kardinäle zwischen 1181 und 1216 und stellt angesichts der widrigen Zeitumstände, in denen sie entstand, eine beachtliche Leistung dar, beruht aber zum Teil noch auf den